

## 6. BESATZUNGSPOLITIK UND KRIEGSRECHT IN EUROPA

### Besatzungspolitik, Widerstand und Kollaboration

Während des Zweiten Weltkriegs gab es in Europa etwa dreimal so viele militärische Besetzungen wie während des Ersten Weltkriegs. Einigen Ländern wie Polen, Litauen, Lettland, Estland, Weißrussland, Ukraine, Dobrukscha, Walachei, Serbien, Makedonien, Kosovo, Montenegro, Albanien, Friaul, Luxemburg, Belgien und Nordostfrankreich widerfuhr dieses schwere Schicksal im Ersten und im Zweiten Weltkrieg, allerdings mit unterschiedlicher Dauer und vor allem mit unterschiedlicher Gewaltanwendung. Gab es im Ersten Weltkrieg mit Ausnahme Bulgariens lediglich die Großmächte als Besatzungsmächte – in erster Linie das Deutsche Reich, Russland und Österreich-Ungarn, in Südosteuropa (Gallipoli, Nordgriechenland, Südalbanien) auch Großbritannien, Frankreich und Italien –, so beteiligten sich während des Zweiten Weltkriegs auch eine Reihe von Mittel- und Kleinstaaten an militärischen Besetzungen. Im Zweiten Weltkrieg gab es im östlichen und südöstlichen Europa das Deutsche Reich und die Sowjetunion als rivalisierende Besatzungsmächte, im westlichen und südlichen Europa das Deutsche Reich, Italien, Großbritannien (mit dem Commonwealth) und die USA. Alle Besatzungsmächte versuchten – zumindest partiell – als „Befreier“ aufzutreten, was den Westmächten von den betroffenen Zivilbevölkerungen mit Recht viel eher abgenommen wurde als dem Deutschen Reich oder der Sowjetunion, die neben dem Militär auch Gestapo bzw. NKVD einsetzten. Die Opfer der deutschen und der sowjetischen Besatzungspolitik waren daher wesentlich höher als die der westlichen Besatzungspolitik, die die Menschenrechte der Zivilbevölkerung einigermaßen respektierte.<sup>1442</sup>

Einige Länder mussten eine zweifache, ja sogar eine drei- und vierfache Besatzungspolitik erleiden. So wurde Polen im September 1939 in zwei Besatzungszonen geteilt, unterstand von Mitte 1941 bis Mitte 1944 ausschließlich deutscher Herrschaft, um sodann bis April 1945 völliger sowjetischer Herrschaft unterworfen zu werden. So waren die baltischen Staaten 1940/41 von der Sowjetunion besetzt und annektiert, danach drei Jahre unter deutscher Herrschaft und dann neuerlich von der Sowjetunion erobert und annektiert. Im Donauraum breitete sich zuerst die NS-Herrschaft aus, die ab Spätsommer 1944 schrittweise von der Roten Armee abgelöst wurde. In Südosteuropa teilten sich bis Anfang September 1943 – abgesehen von kleineren Anteilen Bulgariens und Ungarns – Deutschland und Italien die Besatzungsgebiete, danach übernahmen Wehrmacht und SS in Griechenland und im Großteil Jugoslawiens für ein Jahr die alleinige Herrschaft, wurden ab Herbst 1944 aber von der Roten Armee und den jugoslawischen Partisanen verdrängt. Während des Kampfes um Italien konnten weder die Westmächte noch Deutschland eine spezifische Besatzungspolitik entwickeln. Nord- und

<sup>1442</sup> DAVIES, *Europe at War*, 292-295; Hans UMBREIT, *Die deutsche Herrschaft in den besetzten Gebieten 1942-1945*, in: *DRZW* 5/2 (1999) 3-272; vgl. Giles MACDONOUGH, *After the Reich. The Brutal History of the Allied Occupation* (New York 2007).

Westeuropa (Dänemark, Norwegen, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Frankreich) erlebten „lediglich“ die deutsche Besatzung und wurden von den Westalliierten tatsächlich „befreit“.<sup>1443</sup>

Im November 1942 hielten deutsche Truppen den größeren Teil Europas mit etwa 165 Millionen Einwohnern besetzt – die böhmischen Länder, Polen, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Frankreich, Dänemark, Norwegen, das nördliche Slowenien, Serbien, Griechenland, das Baltikum, Weißrussland, die Ukraine sowie das westliche und südliche Russland; ab September 1943 kamen noch Nord- und Mittelitalien, ab März bzw. September 1944 Ungarn und die Slowakei hinzu, während die besetzten russischen, ukrainischen und weißrussischen Gebiete bereits von der Roten Armee rückerobert wurden. Die deutsche Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg erstreckte sich also über 16 vor 1938 bestehende Staaten. Daher ist die Kriegserfahrung dieser Europäer bis heute weniger von den militärischen Ereignissen als vielmehr von der deutschen Besatzungszeit geprägt: von der totalitären Herrschaft der Militärbefehlshaber, Generalgouverneure, Reichsprotoktoren, Reichskommissare, Gauleiter sowie der Höheren SS- und Polizeiführer und ihrer Stäbe, von ihren Befehlen, Verordnungen und Erlässen, ihren Zwangsmaßnahmen, Willkürhandlungen und Demütigungen, von Unsicherheit und Rechtlosigkeit und von ständig härter werdenden Lebensbedingungen. Sofern diese Europäer zu jenen Millionen Menschen zählten, denen Hitler und sein Regime jedes Recht auf Existenz und Leben abgesprochen hatten, und sofern sie die nationalsozialistischen Verfolgungen überhaupt überlebten, ist ihnen die Zeit der deutschen Besatzung durch Wehrmacht und SS daher bis heute als schwer erträgliche Erinnerung geblieben.<sup>1444</sup>

Leider enthält die Aufstellung von Davies über fremde Besatzungen im Zweiten Weltkrieg (vgl. Tabelle 14) viele Auslassungen und Fehler, die hier ergänzt bzw. korrigiert werden. Völkerrechtlich und nach der Moskauer Deklaration von Oktober 1943 könnte man auch die Okkupation und den „Anschluss“ Österreichs im März 1938 in diese Liste einreihen; freilich würde dies die innenpolitische „Machtübernahme“ durch die österreichischen Nationalsozialisten und die Volksabstimmung vom 10. April 1938 nicht berücksichtigen. Auch die Annexion des Sudetenlandes durch das Deutsche Reich wurde von den Großmächten zur Kenntnis genommen, seitens der Westmächte durch das vorangegangene Münchener Abkommen, seitens der Sowjetunion und den USA *via facti*. Im Übrigen hatte hier

<sup>1443</sup> Die längste Besatzungszeit berechnete Davies für Gdynia (Gdingen) – westlich von Danzig –, die dort fünf Jahre, sechs Monate und 28 Tage betragen haben soll. Dabei übersah er die über sechs Jahre dauernde Besatzungszeit für das „Protectorat Böhmen und Mähren“.

<sup>1444</sup> Gerhard HIRSCHFELD, Formen nationalsozialistischer Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg, in: Monika Glettler, Eubomír Lipták und Alena Míšková (Hgg.), *Geteilt, besetzt, beherrscht. Die Tschechoslowakei 1938-1945: Reichsgau Sudetenland, Protectorat Böhmen und Mähren, Slowakei* (Essen 2004) 13-30. Das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion rechnete am 6. Dezember 1943 noch immer mit 102,166.000 Einwohnern des Großdeutschen Reiches und 165,596.000 Einwohnern des beherrschten Raumes. – UMBREIT, *Herrschaft*, 7.

**Tabelle 14: Fremde Besetzungen in Europa 1939-1945**

<b>Beginn der Besetzung</b>	<b>Besatzungsmacht</b>	<b>Besetztes Gebiet/Staat</b>	<b>Ende der Besetzung</b>
März 1939	Deutsches Reich	Böhmen und Mähren/ČSR	April/Mai 1945
März 1939	Ungarn	Karpato-Ukraine/ČSR	Herbst 1944
März 1939	Deutsches Reich	Memelland/Litauen	Herbst 1944
April 1939	Italien	Albanien	September 1943
September 1939	Deutsches Reich	Polen westlich des Bug	August 1944/März 1945
September 1939	Sowjetunion	Polen östlich des Bug	Juni/Juli 1941
Oktober 1939	Litauen	Wilna/Polen	Juni 1940
Winter 1939/40	Sowjetunion	Karelien/Finnland	Juli 1941
März 1940	Sowjetunion	Petsamo/Finnland	Juli 1941
April/Mai 1940	Deutsches Reich	Dänemark, Norwegen	Mai 1945
Mai 1940	Deutsches Reich	Luxemburg, Belgien	Herbst 1944
Mai 1940	Deutsches Reich	Niederlande	April 1945
Juni 1940	Deutsches Reich	Nordfrankreich	Sommer 1944
Juni 1940	Sowjetunion	Litauen, Lettland, Estland	Juli/August 1941
Juni 1940	Sowjetunion	Bessarabien, Nordbukowina	Juli 1941
August 1940	Ungarn	Nordsiebenbürgen	Oktober 1944
September 1940	Bulgarien	Süddobrußscha	1947 annektiert
April 1941	Deutsches Reich	westl. Banat, Serbien, Untersteiermark, Oberkrain	Oktober 1944/ Mai 1945
April 1941	Italien	Unterkrain, Norddalmatien, Montenegro, Kosovo	September 1943
April 1941	Ungarn	Batschka, Baranya, Medimurje, Prekmurje	Oktober 1944 April 1945
April 1941	Bulgarien	Makedonien, West-Thrakien, Südost-Serbien	September 1944 September 1944
April 1941	Deutsches Reich	Saloniki, Athen	Oktober 1944
April 1941	Italien	Griechenland	September 1943
Mai 1941	Deutsches Reich	Kreta	Oktober 1944
Juni/Juli 1941	Deutsches Reich	Belarus', Baltikum	Juni/Juli 1944
Juni/September 1941	Deutsches Reich	Ukraine	Herbst/Winter 1943/1944
Juli/August 1941	Rumänien	Bessarabien, Transnistrien	August 1944
Sommer 1941	Großbritannien	Syrien, Libanon, Irak	1945
Juli/November 1942	Deutsches Reich	Südrussland	Herbst 1943
Juli 1942	Deutsches Reich	Krim	Mai 1944
November 1942	USA, Großbritannien	Marokko, Algerien	Herbst 1943
November 1942	Deutsches Reich, Italien	Südfrankreich	August 1944
November 1942/ Jänner 1943	Commonwealth	Libyen	1947/1952

Jänner 1943	Deutsches Reich	Bosnien-Herzegowina	April 1945
Juli 1943	USA, Großbritannien	Sizilien	Mai 1945
September 1943	Deutsches Reich	Griechenland, Albanien	Oktober 1944
September 1943	Deutsches Reich	Montenegro, Dalmatien	Winter 1944/45
September 1943	Deutsches Reich	Küstenland, Unterkrain	April 1945
September 1943	Deutsches Reich	Mittellitalien	Sommer 1944
September 1943	Deutsches Reich	Norditalien	April 1945
März 1944	Deutsches Reich	Ungarn	März 1945
Juni/Juli 1944	USA, Großbritannien	Nordfrankreich	Herbst 1944
Juli/August 1944	Sowjetunion	Belarus', Ostpolen	1945 annektiert
August 1944	USA, Großbritannien	Südfrankreich	Herbst 1944
August 1944	Sowjetunion	Rumänien	Februar 1947
September 1944	Deutsches Reich	Slowakei	März 1945
September 1944	Sowjetunion	Bulgarien	Februar 1947
Oktober 1944	Sowjetunion	Karelien/Petsamo	1947/1955
Oktober 1944	Sowjetunion	Serbien, Vojvodina	Jänner 1945
Herbst 1944	USA, Großbritannien	Belgien, Luxemburg	Jänner 1945
Oktober 1944/März 1945	Sowjetunion	Estland, Lettland, Litauen	1945 annektiert
Jänner 1945	USA, Großbritannien	Ostfrankreich	Frühjahr 1945
Jänner 1945	Sowjetunion	Mittelpolen	Mai 1945
Jänner/April 1945	Sowjetunion	Ostpreußen	1945 annektiert
April 1945	Sowjetunion	Westpolen, Ostdeutschland	1945/1949
April 1945	USA, Großbritannien	Rheinland	Mai 1949
März/April 1945	Commonwealth	Niederlande	Mai 1945
April/Mai 1945	Commonwealth, USA	Norditalien	Februar 1947
April/Mai 1945	Sowjetunion	Ostösterreich	Mai 1955
April/Mai 1945	USA, Frankreich	Süddeutschland	Mai 1949
April/Mai 1945	Sowjetunion	Mitteldeutschland	Mai 1949
April/Mai 1945	Commonwealth	Nordwestdeutschland	Mai 1949
April/Mai 1945	Sowjetunion	Mähren,	Herbst 1945
Mai 1945	USA; Sowjetunion	Böhmen	Herbst 1945
Mai 1945	USA, Großbritannien, Frankreich	West- und Südösterreich	Mai 1955
Mai 1945	Sowjetunion	Bornholm/Dänemark	April 1946
Mai 1945	Jugoslawien, Großbritannien	Küstenland, Triest	1954 geteilt
Mai 1945	Jugoslawien	Südostkärnten	Mai 1945

**Quellen:** Norman Davies, *Europe at War 1939-1945. No Simple Victory* (London 2006) 293; Paul Robert Magocsi, *Historical Atlas of East Central Europe* (Seattle & London 1993) 152-159; Hans Umbreit, *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, in: *DRZW 5/1* (Stuttgart 1988) 3-345.

die überwiegende Mehrheit der sudetendeutschen Bevölkerung zugestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die polnische Okkupation des Olsa-Gebietes und von Gebieten in der Orava und der Zips sowie die ungarische Okkupation der südlichen Slowakei nach dem Ersten Wiener Schiedsspruch. Ungeachtet der schwerwiegenden Folgen für den kleinen nichtdeutschen Bevölkerungsanteil wird man auch Danzig nicht zu den von Deutschland besetzten Gebieten rechnen können.

Als Besatzungsende in West- und Südeuropa ist einerseits die „Rückeroberung“ der vom Deutschen Reich und seinen Verbündeten besetzten Gebiete festgelegt, andererseits die Übergabe der von den Westalliierten besetzten Gebiete an die nationalen Zivilverwaltungen. Die von der Roten Armee eroberten Gebiete wurden einerseits von der Sowjetunion annektiert (Petsamo, Karelien, Baltikum, nördliches Ostpreußen, Ostpolen, Ostgalizien, nördliche Bukowina, Bessarabien, Karpato-Ukraine), andererseits unterschiedlich lange – bis zu den Friedensverträgen im Februar 1947, bis zur Gründung der DDR, bis zur Gründung des Warschauer Paktes am 14. Mai 1955 oder bis zum österreichischen Staatsvertrag am 15. Mai 1955 – unter sowjetischer Militärverwaltung gehalten.

Die meisten Europäer, die Opfer der deutschen Angriffskriege geworden waren, erlebten den Zweiten Weltkrieg vor allem als Besetzung ihres Landes durch die Wehrmacht, die SS und ihre mannigfaltig uniformierten Gefolgschaften. Das bedeutete Unterwerfung unter fremden Willen und fremde Willkür, materielle Einbußen, Rechtsunsicherheit, Entrechtung, Demütigungen, vielfältige Zwangsmaßnahmen und Unterdrückung. Wiesen die Unterworfenen weltanschauliche oder „rassische“ Merkmale auf, die in der „neuen Ordnung“ keinen Platz fanden, drohte ihnen Deportation und Vernichtung. Die Strukturen für die Beherrschung des kurzlebigen deutschen Machtbereichs waren freilich weder von vorneherein genau festgelegt noch einheitlich. Sie waren oft das Ergebnis unzulänglicher Improvisation und meist losgelöst von völkerrechtlicher Verantwortung. Unbestritten ist freilich, dass Hitler als Oberster Befehlshaber aller deutschen Streitkräfte Augenblicksentscheidungen sowohl über die Ausdehnung des jeweiligen Okkupationsgebietes fällen konnte als auch über die Zuweisung an Wehrmacht oder Zivilverwaltung bzw. über den jeweiligen Militärbefehlshaber, Chef der Zivilverwaltung, Reichskommissar, Reichsprotector, Generalgouverneur oder Obersten Kommissar. So ernannte er nach dem „Anschluss“ Österreichs Seyss-Inquart zwar zum Reichsstatthalter in Wien, bestellte aber nach der Volksabstimmung Gauleiter Josef Bürckel zum „Reichskommissar“. Nach der Angliederung des Sudetenlandes ernannte er Konrad Henlein vorerst zum „Reichskommissar für die besetzten sudetendeutschen Gebiete“, bevor er ihm die Führung des „Reichsgaus Sudetenland“ übertrug. Nach der Schaffung des Protektorates Böhmen und Mähren ernannte er den ehemaligen Außenminister Konstantin Freiherrn von Neurath zum „Reichsprotector in Böhmen und Mähren“, der in Prag die Landesbehörden einschließlich der tschechischen Protektoratsregierung kontrollieren sollte. Nach der militärischen Eroberung Polens beauftragte Hitler bereits am 5. Oktober 1939

Staatssekretär Stuckart, sofort einen Entwurf für die Einrichtung einer Zivilverwaltung in Danzig-Westpreußen auszuarbeiten; dieser wurde zu einem „Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete“ erweitert, der die Errichtung der neuen Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie eines Generalgouvernements mit Hans Frank als Generalgouverneur vorsah und bereits am 26. Oktober 1939 in Kraft trat. Zum selben Zeitpunkt entzog er dem Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt im gesamten Ostgebiet.<sup>1445</sup>

Die deutsche Besetzung Dänemarks und Norwegens erfolgte in erster Linie aus militärischen, von der Kriegsmarine geltend gemachten Gründen, um der Besetzung wichtiger strategischer Positionen durch die Alliierten zuvorzukommen. Der dänische König und das Kabinett nahmen unter Protest den unerwünschten „Schutz“ seitens der Wehrmacht hin, und der deutsche Gesandte wurde „Bevollmächtigter des Deutschen Reiches“. Der wesentlichste Besetzungszweck sollte in der Folge die Ausnutzung der dänischen Wirtschaft werden. Die Besetzung Norwegens dauerte zwei Monate und endete mit der Kapitulation des norwegischen Oberkommandos und der Flucht des Königs sowie seiner Regierung ins britische Exil. Schon Ende April hatte Hitler den Essener Gauleiter Josef Terboven zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestellt, der vorerst einen Administrationsrat einsetzte; nach einigen Auseinandersetzungen zwischen dem Reichskommissar und Berliner Regierungsstellen ließ Hitler aber die Regierungsgewalt schließlich auf den Staatsrat Vidkun Quisling, den Führer der *Nasjonal Samling*, übertragen. In Luxemburg wurde nach der Flucht der Großherzogin und des Großteils der Regierung ein Chef der Zivilverwaltung eingesetzt, in den Niederlanden nach fünf Tagen Krieg und der Flucht der Königin samt Regierung Reichsminister Seyss-Inquart als „Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete“ und Hanns Albin Rauter, ein weiterer Österreicher, als Höherer SS- und Polizeiführer. Für Brüssel war der Hamburger Gauleiter als Reichskommissar vorgesehen, schließlich blieb aber für Belgien und Nordfrankreich eine Militärverwaltung erhalten. Nach der Kapitulation Frankreichs wurde vorerst ein „Chef der Militärverwaltung in Frankreich“ eingesetzt, bereits Ende Oktober 1940 General Otto von Stülpnagel zum „Militärbefehlshaber in Frankreich“ ernannt.<sup>1446</sup>

Weder Jugoslawien noch Griechenland hatten zu Hitlers Kriegszielen gehört, vielmehr betrachtete er diese Länder als Interessensgebiete Italiens. Allerdings wollte das Reich keinesfalls auf die reichen Kupfer-, Blei-, Zink-, Eisenerz-, Mangan-, Chrom-, Molybdän- und Bauxitvorkommen verzichten. Erst der gescheiterte Angriff Italiens gegen Griechenland im Herbst 1940 und der Militärputsch in Belgrad am 27. März 1941 veranlassten Hitler zum militärischen Eingreifen. Unmittelbar nach der Kapitulation des jugoslawischen Heeres teilte Deutschland

<sup>1445</sup> UMBREIT, Kontinentalherrschaft, 3-40.

<sup>1446</sup> UMBREIT, Kontinentalherrschaft, 54-71.

das besetzte Land mit Italien, Ungarn und Bulgarien, und Hitler setzte für die Untersteiermark und Oberkrain den steirischen und Kärntner Gauleiter als jeweiligen Chef der Zivilverwaltung ein, sandte den Österreicher Edmund Glaise-Horstenau als „Deutschen General“ nach Agram und ließ im serbischen Kerngebiet samt dem jugoslawischen Banat eine deutsche Militärverwaltung einrichten. Als die kommissarische Regierung unter dem früheren Innenminister Milan Aćimović weder mit dem Flüchtlingselend noch mit der beginnenden Aufstandsbewegung fertig wurde, setzte die deutsche Führung den früheren jugoslawischen Heeresminister, Generaloberst Milan Nedić, als Regierungschef ein. Das Hauptinteresse Hitlers an Griechenland bezog sich wiederum auf die Luftbeherrschung des östlichen Mittelmeeres. Daher blieb das deutsche Besatzungsgebiet bis zur Kapitulation Italiens – aufgeteilt zwischen einem „Befehlshaber Saloniki-Ägäis“ und „Befehlshaber Südgriechenland“ – auf Saloniki mit seinem Hinterland, eine Pufferzone an der türkischen Grenze, Stützpunkte in Südgriechenland und auf einigen Inseln sowie den größten Teil Kretas beschränkt. Der deutsche Gesandte in Athen erhielt die Funktion eines „Bevollmächtigten des Reiches für Griechenland“.<sup>1447</sup>

Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion sollte – nach einem der vielen Monologe Hitlers – zur Besetzung großer Teile des europäischen Russland führen, sodass bis zu einer Linie, die 200 bis 300 km östlich (!) des Urals verlief, keine fremde militärische Macht bestehen bliebe. Das neu gewonnene „Kolonialgebiet“ im Osten gedachte Hitler in einige Teilbereiche zu zerlegen – baltische Staaten, Ukraine, Krim –, um es leichter beherrschen zu können. Allerdings sollte kein Wiederaufleben nationaler Bestrebungen zugelassen werden, auch keine „freie Ukraine“. Den am „Kreuzzug gegen den Bolschewismus“ beteiligten Verbündeten sollten kleine Teile der Kriegsbeute zuerkannt werden: Finnland sollte Ostkarelien und Leningrad erhalten, Rumänien Bessarabien und Transnistrien. Aus der Ukraine erwartete sich das Deutsche Reich Lieferungen von Getreide, Pflanzenöl, Viehfutter, Eisenerz, Nickel, Mangan, Kohle und Molybdän, von der Krim Rohgummi, Zitrusfrüchte und Baumwolle, aus dem Schwarzen Meer Fisch, aus dem nördlichen Kaukasus Erdöl. Das Oberkommando des Heeres (OKH), Reichsmarschall Göring als Verantwortlicher für den Vierjahresplan, der Reichsführer SS und der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, sollten diese maßlosen Eroberungs- und Unterwerfungspläne umsetzen. Freilich blieben – vor allem nach dem Scheitern des „Blitzkriegskonzepts“ – große Teile der eroberten Gebiete in der Zuständigkeit des OKH. Allerdings war das Heer für die Sicherung der rückwärtigen Heeresgebiete zunehmend auf die Hilfe seitens der Höheren SS- und Polizeiführer sowie der SS-Einsatzgruppen angewiesen. Daher wurden auch die Liquidierungsbefehle gegen politische Kommissare, Politruks, Saboteure, Terroristen und Juden in der Heeresführung ziemlich widerstandslos hingenommen. Bereits am 17. Juli 1941 bestimmte Hitler die Bildung des Reichskommissariats „Ostland“ unter Führung des schleswig-holsteinischen Gauleiters Hinrich Lohse, welches am 5. Dezember 1941

<sup>1447</sup> UMBREIT, Kontinentalherrschaft, 71-77.

das westliche Weißrussland, Litauen, Lettland und Estland umfasste. Erst am 20. August befahl Hitler auch die Schaffung des Reichskommissariats Ukraine unter Führung des Gauleiters von Ostpreußen, Erich Koch, das sich am 15. November 1941 zwischen Brest-Litovsk und Dnepropetrovsk erstreckte; die Provinz Białystok fiel jedoch an den Reichsgau Ostpreußen, Ostgalizien an das Generalgouvernement. Die administrativen Kompetenzen Rosenbergs wurden von Göring mit seinem Weisungsrecht aus dem Vierjahresplan und von Himmler mittels seines Weisungsrechts in Polizeianglegenheiten permanent unterlaufen. Dennoch zeigten sich besonders in den besetzten Gebieten der Sowjetunion die großen Defizite der deutschen Besatzungsverwaltung: Schwere Organisationsmängel, ungezügelter Ehrgeiz von Funktionären und Kompetenzstreitigkeiten verbanden sich mit unverantwortlicher bis verbrecherischer Menschenbehandlung. Kein Wunder, dass die anfänglich teils freudige Begrüßung der einmarschierenden Truppen durch die Zivilbevölkerung im Baltikum und in der Ukraine sehr rasch ins Gegenteil umschlug.<sup>1448</sup>

Nach den Befehlsstrukturen der deutschen Besatzungspolitik lassen sich drei Haupttypen mit jeweils zwei bis drei Untergliederungen unterscheiden<sup>1449</sup>:

- 1) Die Ausdehnung der Reichsverwaltung auf
  - a) formell annektierte Gebiete unter Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten bzw. Gauleitern: Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südostpreußen, Ostoberschlesien;
  - b) zunehmend wie Reichsgebiet behandelte, formell aber noch nicht eingegliederte Gebiete unter Chefs der Zivilverwaltungen oder Obersten Kommissaren: Eupen-Malmedy, Luxemburg, Lothringen, Elsaß, Untersteiermark, Oberkrain, Białystok, die Operationszonen „Alpenvorland“ und „Adriatisches Küstenland“;
- 2) die Einsetzung von Zivilverwaltungen oder zivilen Aufsichtsorganen in Ländern, an denen ein besonderes politisches Interesse bestand oder auf die politische Rücksichten genommen wurden:
  - a) Staaten, deren „Schutz“ das Deutsche Reich übernommen hatte, unter einem Reichsbevollmächtigten: Dänemark, Italien, Ungarn;<sup>1450</sup>
  - b) Staaten mit „germanischer“ Bevölkerung, die Teil des Großgermanischen Reiches werden sollten, unter Reichskommissaren: Norwegen, Niederlande;<sup>1451</sup>

<sup>1448</sup> UMBREIT, *Kontinentalherrschaft*, 77-95; vgl. Alexander DALLIN, *Deutsche Herrschaft in Russland 1941-1945. Eine Studie über Besatzungspolitik* (Düsseldorf 1958).

<sup>1449</sup> Der aus dem Reichssicherheitshauptamt kommende Verwaltungsjurist Werner Best, der später Reichsbevollmächtigter in Dänemark wurde, hatte 1941 vier Typen von Verwaltungsformen entwickelt: die „Bündnis-Verwaltung“ (Dänemark), die „Aufsichts-Verwaltung“ (Norwegen, Niederlande), die „Regierungs-Verwaltung“ (Protectorat Böhmen und Mähren) und die „Kolonial-Verwaltung“ (Generalgouvernement Polen). – Ulrich HERBERT, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989* (Bonn 1996) 271-284.

<sup>1450</sup> Im Herbst 1944 wurde eine ähnliche Lösung für die Slowakei geschaffen.

<sup>1451</sup> Im Juli 1944 wurde eine ähnliche Lösung für Belgien geschaffen.

- c) künftige deutsche Siedlungsgebiete, deren „Kolonisierung“ schon während des Krieges geplant und begonnen wurde: Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement (Polen), Reichskommissariate Ostland und Ukraine;
- 3) die Einsetzung und Beibehaltung von Militärverwaltungen mit Rücksicht auf die Erfordernisse der weiteren Kriegsführung unter
  - a) Militär- oder Wehrmachtbefehlshabern: Belgien, Frankreich, die britischen Kanalinseln, Serbien, Saloniki-Ägäis, Südgriechenland mit Kreta;
  - b) Oberbefehlshabern von Heeresgruppen und Armeen in rückwärtigen Heeres- und Armeegebieten: in den besetzten Gebieten der Sowjetunion und Italiens.<sup>1452</sup>

Die Wehrmacht als bewaffnetes Organ des „Dritten Reiches“ war nicht nur für die Eroberung weiter Territorien verantwortlich, sondern auch für die Beherrschung und Verwaltung der Mehrzahl der besetzten Gebiete. Damit war aber auch wirtschaftliche Ausbeutung, Hungerpolitik, rassistischer Massenmord und der brutale Krieg gegen die Partisanen verbunden, einschließlich massenhafter Geislerschießungen. Der Bedeutung des Krieges zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion entsprechend, steht bis heute die Herrschaft der Wehrmacht in den besetzten Gebieten der Sowjetunion im Vordergrund der Historiographie, die schon mit Untersuchungen einer sowjetischen Außerordentlichen Staatskommission bei Kriegsende einsetzte und von Prozessen auf sowjetischem Boden sowie dem OKW-Prozess und dem Prozess gegen die Südost-Generäle fortgesetzt wurde. Auch Prozesse gegen deutsche Befehlshaber in Belgrad und Laibach informierten die internationale Öffentlichkeit über Kriegsverbrechen der deutschen Besatzungsmacht. Aber erst in den 1970er Jahren begann unter Nutzung der erhaltenen Militärakten die wissenschaftliche Erforschung der Zusammenhänge von Kriegsführung, Besatzungsregime und dem Schicksal der betroffenen Regionen und ihrer Einwohner. Mit der monumentalen Studie von Christian Gerlach über die deutsche Besatzungs- und Vernichtungspolitik in Weißrussland wurde auch die in der Realität niemals bestehende Trennung zwischen Zivil- und Militärverwaltung überwunden, wie vor allem die Kapitel über Serbien in diesem Buch zeigen werden. In der neuesten Historiographie rücken darüber hinaus die Wechselwirkungen zwischen Systemzwängen und Handlungsspielräumen, zwischen den allgemeinen Weisungen Hitlers und des OKH bzw. OKW sowie der Befehlsgebung vor Ort, zwischen den „Militärverwaltern“ bzw. „Zivilverwaltern“ und den „Objekten“ der deutschen Besatzung, zwischen der jeweiligen, irgendwie zum Mitmachen gezwungenen Mehrheitsbevölkerung und der verfolgten Minderheit (Juden, Roma etc.) in den Vordergrund. Zu den neuen Fragestellungen gehören

<sup>1452</sup> UMBREIT, Kontinentalherrschaft, 100; UMBREIT, Herrschaft, 6; HIRSCHFELD, Besatzungspolitik, 16-18; Hagen FLEISCHER, Nationalsozialistische Besatzungsherrschaft im Vergleich. Versuch einer Synopse, in: Wolfgang Benz [et alii] (Hgg.), Anpassung, Kollaboration, Widerstand (Berlin 1996) 257-302.

auch die nach der Zusammenarbeit aller Besatzungsinstitutionen – eine besonders schwierige Frage in Serbien und Bosnien-Herzegowina – oder die nach der Herrschaft weniger Deutscher über Zehntausende Einheimische, die sich um ihre Ernährungsbasis, ihr Privateigentum oder die freie Religionsausübung sorgten, wenn nicht sogar um ihr Leben bangten.<sup>1453</sup>

Für die militärische Besatzung galten zunächst die generellen Anweisungen für die Behandlung der Bevölkerung und die Einrichtung landeseigener Verwaltung und Hilfspolizei. Vor allem das Führerhauptquartier und das OKW bestimmten dabei die unterschiedliche rassische Einstufung der Bevölkerung und das Ausmaß zugelassener Kollaboration. Konkret bedeutete dies für die Militärverwaltung die frühere Entlassung bestimmter Gruppen von Kriegsgefangenen (etwa der Volksdeutschen in Jugoslawien), aber auch die Anwerbung bestimmter Gruppen für militärische Zwecke, z. B. für die Serbische Staatswache. Die „Sicherheitspolitik“ in den Gebieten unter deutscher Militär- oder Zivilverwaltung bediente sich durchaus unterschiedlicher Methoden, die von der Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen (etwa der Intellektuellen) über Geislerschießungen bis zu Massenmorden reichten. Vor allem Flüchtlinge (darunter die vom *Ustaša*-Regime vertriebenen Serben und die von den Deutschen ausgesiedelten Slowenen) wurden sehr rasch als „Bandenverdächtige“ behandelt und als Geiseln erschossen. Am „Bandenkampf“ waren im Übrigen nicht nur SS- und Polizeieinheiten beteiligt, sondern immer wieder auch Wehrmachtseinheiten. Zu den Maßnahmen gehörten nicht nur die Bekämpfung der Partisanen, sondern auch die „Säuberung“ bestimmter Gebiete, das Niederbrennen von Dörfern und die Ermordung der gesamten Einwohnerschaft. Der Völkermord an den Juden erfolgte schließlich nicht nur in den Vernichtungslagern in Polen und in den eroberten Westgebieten der Sowjetunion, sondern auch im Protektorat, in der Slowakei, in Kroatien und in Serbien.<sup>1454</sup>

<sup>1453</sup> Soviet Government Statements on Nazi Atrocities (London 1946); Trials of War Criminal Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10, Nuremberg, Oct. 1946 – April 1949, vols. 10/11: The High Command Case, The Hostage Case (Washington 1950); Omer BARTOV, Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges (Reinbek bei Hamburg 2001); Bernhard CHIARI, Alltag hinter der Front. Besatzung, Kollaboration und Widerstand in Weißrußland 1941-1944 (Düsseldorf 1998); Christian GERLACH, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland (Hamburg 1999); Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944. Ausstellungskatalog (Hamburg 2002); Laurie COHEN, Germans in Smolensk: Every Day Life under Nazi Occupation, 1941-1943 (Phil. Diss. Wien 2002); Nicholas TERRY, The German Army Group Centre and the Soviet Civil Population 1942-1944 (Phil. Diss. London 2005); Jörn HASENCLEVER, Die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete in der besetzten Sowjetunion 1941-1943 (Phil. Diss. Münster 2006); Richard GERMANN, „Österreichische Soldaten“ in Ost- und Südosteuropa 1941-1945. Deutsche Krieger, nationalsozialistische Verbrecher, österreichische Opfer? (Phil. Diss. Wien 2006); Dieter POHL, Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941-1944 (München 2008) 2-24.

<sup>1454</sup> POHL, Herrschaft, 13-16.

Die NS-Besatzungspolitik wies zwischen dem westlichen Europa einerseits sowie dem östlichen und südöstlichen Europa andererseits größere Unterschiede auf; lediglich das Protektorat Böhmen und Mähren könnte man noch – abgesehen vom Zeitabschnitt zwischen Oktober 1941 und Juni 1942 (der Herrschaft Heydrichs und ihren Konsequenzen) – zu den „westlichen“ Besatzungszonen rechnen. So waren 1938 lediglich 70 „reichsdeutsche“ Beamte nach Österreich geschickt worden, immerhin schon 860 ins Sudetenland. Während nur 480 deutsche Beamte im Protektorat zum Einsatz kamen, wurden immerhin 2100 in die annektierten Gebiete Polens entsandt. Norweger, Dänen, Niederländer, Belgier, Luxemburger, Franzosen, Tschechen (und nach dem September 1943 auch die Italiener) wurden gedemütigt und ausgebeutet. „Doch solange sie keine Juden oder Kommunisten oder Widerstandskämpfer waren, wurden sie weitgehend in Ruhe gelassen.“ (Tony Judt) Abgesehen von der Stationierung von Wehrmachts- und SS-Einheiten – vor allem gegen eine erwartete alliierte „Invasion“ – war der Besatzungsapparat sogar in Frankreich erstaunlich gering, da man „einheimischen“ Verwaltungs- und Ordnungskräften vertraute. So wurde Frankreich von 1500 deutschen Beamten verwaltet und die innere Sicherheit von 6000 deutschen Polizisten und Gendarmen bewacht. Frankreich, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Norwegen und das Protektorat Böhmen und Mähren leisteten unfreiwillig auch die wesentlichsten Beiträge zur deutschen Kriegführung: Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen und Bauernhöfe hatten sich nach den deutschen Erfordernissen auszurichten.<sup>1455</sup>

Hitler hielt es nicht für erforderlich, die deutsche Herrschaft über die besetzten Gebiete mit einem politischen Konzept zu verbinden, das für deren Bevölkerung irgendwie hätte akzeptabel sein können. Auch taktisch befristete Überlegungen wurden von ihm als angebliches Eingeständnis von Schwäche zurückgewiesen. Ähnlich wie im militärischen Bereich zählte für Hitler auch bei der Herrschaft über die besetzten Gebiete der augenblickliche Erfolg: die möglichst reibungslose Lieferung der auferlegten Kontingente von Rohstoffen, Industrieprodukten, Lebensmitteln, Kontributionen und Arbeitskräften. Andererseits waren fast alle Besatzungsverwaltungen infolge Berufung neuer Beauftragter oder Bevollmächtigter einer kontinuierlichen Erosion ihrer Kompetenzen ausgesetzt – was auch mit innerdeutschen Machtverlagerungen zugunsten von Rüstungsminister Speer und Reichsführer-SS Himmler zu tun hatte. Die völkerrechtliche Bestimmung, dass die wirtschaftlichen Ansprüche einer Besatzungsmacht die Leistungsfähigkeit der eroberten Länder berücksichtigen sollten, wurde von den nationalsozialistischen Machthabern entweder gar nicht erst beachtet oder nach dem eigenen Vorteil interpretiert.<sup>1456</sup>

<sup>1455</sup> JUDT, *Geschichte Europas*, 31f., 57; MAZOWER, *Hitler's Empire*, 92; vgl. Alan RIDING, *And the Show Went on: Cultural Life in Nazi-Occupied Paris* (New York 2010). Edith Piaf sagte bereits 1940, „my real job is to sing, to sing no matter what happens“. Nachdem sie zweimal das Stalag 111-D, ein Lager für französische Kriegsgefangene außerhalb Berlins, besucht hatte, stellte sie fest: „I was not in the Resistance, but I helped my soldiers.“ – *Flying the flag. Paris under the Nazis*, in: *The Economist*, November 20th, 2010, 88.

<sup>1456</sup> KROENER, MÜLLER, UMBREIT, *Zusammenfassung*, 1006; UMBREIT, *Kontinentalherrschaft*, 249.

Hitler war grundsätzlich der Meinung, dass Militärs von den Aufgaben der Polizei nichts verstünden und dass nur die SS in der Lage sei, die in den besetzten Gebieten geforderte Ruhe herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Reichsführer-SS Himmler setzte die weitgehend radikalen Maßnahmen mit Hilfe seiner Höheren SS- und Polizeiführer um. Diese bekämpften mit ihrem SS-, Sicherheitspolizei-, SD- und Gestapopersonal Spionage, Sabotage und Widerstand, machten sich Kollaborateure gefügig, bestimmten willkürlich „Sühnepersonen“ und ordneten Massenerschießungen von Geiseln an – bevorzugt Juden, Kommunisten und Roma. Im Allgemeinen gestanden weder Wehrmacht noch SS Freischärlern und Partisanen einen Kombattantenstatus zu, selbst wenn sie – was sowohl in der Sowjetunion als auch in Polen oder in Jugoslawien durchaus vorkam – durch Kennzeichnung als militärische Einheit, verantwortliche Führung und offenes Tragen der Waffen der Haager Landkriegsordnung entsprachen. Daher wurden bei Gefangennahme „Banditen“ meist verfahrenslos hingerichtet, nicht selten auch wahllos angenommene „Bandenhelfer“ und Sympathisanten.<sup>1457</sup>

Als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums baute Himmler einen eigenen Befehlsapparat auf, mit dem er Bevölkerungs-, Rassen- und Strukturpolitik im großen Stil betrieb. Diese Politik beinhaltete sowohl Deportationen, Massenerschießungen und die Einrichtung von Vernichtungslagern als auch „Umvolkung“, „Kolonisierung“ und „Germanisierung“. Die ethnischen „Flurbereinigungen“ begannen ansatzweise bereits 1938/39 in den böhmischen Ländern, wurden ab September 1939 mit Massenaussiedlungen und Massenerschießungen in Polen fortgesetzt, fanden ab April 1941 Anwendung in Slowenien und Serbien und erreichten ihren Höhepunkt ab Juli 1941 in der Sowjetunion.<sup>1458</sup>

Die NS-Besatzungspolitik endete in vielen Staaten und Regionen Europas nicht im polykratischen Chaos – wie in der Historiographie oftmals behauptet –, sondern in gezielter Ausbeutung, die sich aus ideologisierten Vorgaben von Partei- und SS-Funktionären sowie funktionaler Rationalität des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank ergab. So war ein enger Zusammenhang zwischen Außenhandel, Rüstung und „Menschenbewirtschaftung“ entstanden, der sich in der zweiten Kriegshälfte verdichtete. Im Verlauf des Weltkrieges wurden daher die ökonomischen Konsequenzen der Besatzungspolitik immer wichtiger. Je nach Bedeutung des besetzten Gebietes für die deutsche Kriegswirtschaft fiel auch die „Behandlung“ der beherrschten Zivilbevölkerung aus. So gab es in Dänemark und Norwegen keine strikten Rationierungsmaßnahmen; so lagen die Zuteilungsraten an Lebensmitteln im Protektorat und in der Untersteiermark kaum unter denen im Reich selbst; so erhielten die Bewohner des Generalgouvernements nur etwa die Hälfte dieser Lebensmittelversorgung; so gab es große Unterschiede in der

<sup>1457</sup> KROENER, MÜLLER, UMBREIT, Zusammenfassung, 1007f.

<sup>1458</sup> Czesław MADAJCZYK, Die Besatzungssysteme der Achsenmächte, in: Versuch einer komparativen Analyse, in: *Studia Historiae Oeconomicae* 14 (Poznań 1980) 105-122; UMBREIT, Kontinentaltherrschaft, 3-345.

Versorgung des Banats, der Batschka und Syrmiens einerseits, Serbiens andererseits. Häufigen Hinweisen auf größere Diskrepanzen in der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete im westlichen und nördlichen Europa einerseits, in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa andererseits seien allerdings die Statistiken der Lieferungen an das Deutsche Reich entgegengehalten. Demnach trugen Dänemark, Frankreich und Italien wesentlich mehr zur Versorgung Deutschlands bei als alle ostmittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten zusammen.<sup>1459</sup>

Die NS-Besatzungspolitik war vor allem auch auf die weitgehende Heranziehung und Ausnutzung der unterworfenen Bevölkerung ausgerichtet. Da Hitler aus ideologischen Gründen – trotz steigenden Rekrutierungsbedarfs an Männern – den Anteil deutscher Frauen in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft nicht signifikant erhöhen wollte, blieb als Ausweg nur die massenhafte Beschaffung von ausländischen Arbeitskräften. Gauleiter Sauckel und Rüstungsminister Speer leiteten einen umfassenden Einsatz von vor allem französischen Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und russischen in der Landwirtschaft ein. Bis Mai 1943 wurden über acht Millionen männliche und weibliche „Fremdarbeiter“ zur Zwangsarbeit nach Deutschland geholt. Im Mai 1944 wurden noch immer über sieben Millionen „Fremdarbeiter“ gezählt. Seit dem Spätherbst 1942 überließ das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS so manchen Unternehmen der deutschen Rüstungsindustrie auch arbeitsfähige KZ-Häftlinge, die in eigens dazu errichteten KZ-Außenlagern in der Nähe der Betriebe untergebracht wurden. Ende 1944 lag die Zahl der in der Industrie verwendeten jüdischen und nicht-jüdischen Häftlinge bei etwa 230.000, weitere 140.000 waren bei den unterirdischen Verlagerungen und etwa 130.000 bei den Bauvorhaben der „Organisation Todt“ eingesetzt. Aber auch mehr als drei Millionen Kriegsgefangene – vor allem polnischer, französischer und russischer Herkunft – wurden immer stärker als „Fremdarbeiter“ herangezogen. So vernichtete das NS-Regime durch den zunehmenden Einsatz brutalster Gewaltmittel immer mehr fremde Ressourcen und erwies sich als „Todesmaschine“ für Millionen Menschen.<sup>1460</sup>

Historiographisch noch immer am wenigsten zufriedenstellend bearbeitet ist der Zusammenhang zwischen Besatzungspolitik und Kollaboration. Dies hängt einerseits mit der politisch-ideologisch motivierten Stereotypisierung von Widerstand und Kollaboration nach 1945 zusammen, andererseits auch mit der Komplexität des Themas, da hierbei an viele Variablen menschlichen Verhaltens zu denken ist. Hitler selbst hielt nicht viel von Kollaboration, da er zu keinen Gegenleistungen verpflichtet werden wollte. Kollaboration konnte sich politisch, ideologisch, wirt-

<sup>1459</sup> KROENER, MÜLLER, UMBREIT, Zusammenfassung, 1014f.; vgl. Alan S. MILWARD, *Der Zweite Weltkrieg. Krieg, Wirtschaft und Gesellschaft 1939-1945* (München 1977); Richard OVERY (Hg.), *Die „Neuordnung“ Europas. NS-Wirtschaftspolitik in den besetzten Gebieten* (Berlin 1997).

<sup>1460</sup> KROENER, MÜLLER, UMBREIT, Zusammenfassung, 1014; Ulrich HERBERT, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches* (Berlin 1985).

schaftlich, sozial und/oder kulturell artikulieren, mitunter als ganz privates Phänomen. Ausgangspunkt musste freilich die Möglichkeit zur Kollaboration sein, die etwa von den Deutschen den Juden in keiner Weise zugebilligt wurde und auch den Polen nur auf der unteren Verwaltungsebene. Andererseits biederten sich eine Reihe von faschistischen Bewegungen und deren Führer in Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, im Protektorat, in der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Kroatien und Serbien Hitler und seinen Statthaltern an und ließen sich als nützliche Werkzeuge einsetzen. Stärkere Motive für eine politische Kollaboration waren vielfach nationalistische und (gebiets-)revisionistische Beweggründe, die vor allem in der Politik Ungarns, der Slowakei, Rumäniens, Bulgariens und Kroatiens schlagend wurden. Dies zeigte sich auch in der Stellung von „Freiwilligen“ für den Krieg gegen die Sowjetunion, oftmals in Verbänden der Waffen-SS. Mit der Verschärfung der deutschen Besatzungspolitik seit dem Sommer 1941 wurde von den heimischen Organen immer stärkere politische Anpassung bis hin zur Unterwerfung verlangt. Dies galt vor allem für die staatlichen wie privaten Unternehmen, die sich zwischen wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Zwangsverwaltung oder gar Liquidation entscheiden mussten. Dies galt aber auch für jeden Einzelnen, der zwischen Existenzsicherung für sich und seine Familie – oder eben dem lebensbedrohenden Risiko der totalen Verfolgung wählen musste. Dazwischen gab es freilich viele Abstufungen des Mitmachens, Gewährenlassens und Wegschauens. Daher hinterließ die Frage der Kollaboration mit der Besatzungsmacht nicht nur in Frankreich und Jugoslawien schwere Wunden, sondern wirkt auch in vielen anderen Staaten – nicht zuletzt in Tschechien – bis heute nach.<sup>1461</sup>

Die historiographischen Versuche, zwischen der politischen Kollaboration und dem bloßen „Weiterarbeiten“ in Wirtschaft und Verwaltung scharf zu differenzieren, übersehen, dass beides letztlich den Interessen der Besatzungsmacht diene. Daher sind Begriffsbildungen wie „Collaborationism“ (Hoffmann), „Überlebenskollaboration“ (Fleischer), „taktische Kollaboration“ (Rings) oder „täglich notwendiges Arrangement“ (Quinkert) ohne Darlegung des konkreten Zusammenhangs nur wenig aussagekräftig. Das Verhalten der indifferenten Mehrheit der besetzten Länder, die mit Politik auch unter den Umständen der Okkupation nichts zu tun haben, sondern lediglich den Weltkrieg überleben wollte, ist noch kaum erforscht. Wesentlich für diese schweigende Mehrheit war jedenfalls, welche sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Besatzungsmacht schuf und welche Angebote zur Kollaboration sie machte. Keine Frage, dass diese für Slowaken und Kroaten wesentlich besser ausfielen als für Tschechen, Slowenen und Serben. Ob allerdings die Tätigkeit des Protektoratsministers Emanuel Moravec – in der

<sup>1461</sup> HIRSCHFELD, *Besatzungspolitik*, 23-26; UMBREIT, *Herrschaft*, 8; vgl. Wolfgang BENZ [et alii], *Anpassung, Kollaboration, Widerstand* (Berlin 1996); vgl. Gerhard HIRSCHFELD, *Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung* (Stuttgart 1984); Christoph DIECKMANN, Babette QUINKERT, Tatjana TÖNSMEYER (Hgg.), *Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939-1945* (Göttingen 2003).

älteren tschechischen Literatur vielfach als „Kollaborateur Nr. 1“ bezeichnet – als „programmatische Kollaboration“ (Pasák) gelten sollte, darf bezweifelt werden. Als zutiefst tragische, da völlig aussichtslose „Kollaboration“ muss hingegen die Tätigkeit der sogenannten „Judenräte“ bezeichnet werden, die im KZ Theresienstadt die Deportationszüge nach Auschwitz zusammenstellten.<sup>1462</sup>

Nach kurzer Zeit waren die Deutschen in allen besetzten Gebieten geradezu verhasst. Der Übergang von der Ablehnung zum Widerstand gegen die deutsche Besatzungsherrschaft war wesentlich vom Ausmaß der Repression, von der Entfernung der Besatzungsgebiete zu den deutschen Machtzentren sowie von den geographischen Bedingungen im Besatzungsgebiet abhängig. Am wirksamsten agierten seit dem Sommer 1942 zweifellos die von der *Stavka* teilweise straff geführten sowjetischen Partisanenverbände in den weiten Waldgebieten Weißrusslands und der Ukraine, die im Juni und Juli 1944 wesentlich zum Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte beitrugen. Nach der Kapitulation Italiens im September 1943 errangen die jugoslawischen Partisanen zunehmend die Vorherrschaft in den Karstgebieten Bosniens, der Herzegowina und Dalmatiens, während die serbischen *Četnici* parallel dazu den Rückhalt in der Bevölkerung und die Unterstützung der Alliierten verloren. Weniger Erfolg war dem jüdischen Widerstand in Warschau und der polnischen „Heimatarmee“ (*Armia Krajowa*) beschieden, deren verzweifelte Massenaufstände im Frühjahr 1943 bzw. im Spätsommer 1944 von SS und Wehrmacht mit aller Brutalität niedergeworfen wurden. Ähnlich erging es dem slowakischen „Nationalaufstand“ im Spätsommer 1944. Im Vergleich zu diesen Aufstandsaktionen fiel der Widerstand im hochindustrialisierten und streng bewachten „Protektorat“ nur wenig spektakulär aus. Ähnlich erging es dem slowenischen Widerstand nördlich der Save-Linie, während nach der Umsiedlung der Gottscheer und dem Rückzug der Italiener die südlichen slowenischen Gebiete Zentren der „Befreiungsfront“ (*Osvobodilna fronta*) wurden.<sup>1463</sup>

Je ungünstiger sich die Kriegslage für Deutschland entwickelte, desto stärker traten verschiedene Widerstandsgruppen in vielen Besatzungsgebieten Europas in Erscheinung. Die Zunahme des Widerstandes – auch in Form von gezielten Anschlägen gegen das Eisenbahnwesen, Massenstreiks, Attentaten gegen NS-Funktionsträger und Angriffen auf kleinere Polizei- und Wehrmachtseinheiten

<sup>1462</sup> Stanley HOFFMANN, Collaborationism in France during World War II, in: *Journal of Modern History* 40 (1968) 375–395; Werner RINGS, *Leben mit dem Feind. Anpassung und Widerstand* (München 1979); DIECKMANN, QUINKERT, TÖNSMEYER, *Kooperation*, 19; PASÁK, *Český fašismus*, 385. Vgl. Doron RABINOVICI, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945. Der Weg zum Judenrat* (Frankfurt am Main 2000). Rabinovici lehnt allerdings den Begriff „Kollaboration“ ab und spricht von „Kooperation“.

<sup>1463</sup> Vgl. Bob MOORE, *Resistance Movements in Europe*, in: *World War II in Europe, Africa, and the Americas, with General Sources. A Handbook of Literature and Research*, ed. by Lloyd E. Lee (Westport, Conn. – London 1997) 285-301; Nechama TEC, *Bewaffneter Widerstand. Jüdische Partisanen im Zweiten Weltkrieg* (Gerlingen 1996); Norman DAVIES, *Aufstand der Verlorenen. Der Kampf um Warschau 1944* (München 2004); Włodzimierz BORODZIEJ, *Der Warschauer Aufstand 1944* (Frankfurt am Main 2001); TOMASEVICH, *Occupation and Collaboration* (2001).

– veranlasste andererseits die deutsche Besatzungsmacht zu immer härteren Vergeltungsmaßnahmen, die in manchen Besatzungsgebieten auch außerhalb der Sowjetunion in massenhaften Geislerschießungen und in der buchstäblichen Auslöschung ganzer Dörfer und ihrer Bewohner endeten. Diese besonders schweren Kriegsverbrechen in Kragujevac und Kraljevo (Serbien), in Oberkrain (Gorenjska), in Lidice und Ležáky (Protektorat Böhmen und Mähren), Kalávrita und Klissura (Griechenland), Otok (Kroatien), Oradour (Frankreich), Putten (Niederlande) und Marzabotto (Italien) gruben sich tief ins kollektive Bewusstsein vieler Serben, Kroaten, Slowenen, Tschechen, Griechen, Franzosen, Niederländer und Italiener ein und sind – verständlicherweise – bis heute nicht vergessen.<sup>1464</sup>

### **Kriegsrecht – Kriegsverbrechen – Völkermord**

Eine historische Analyse kann keine Ex-post-Prüfung nach dem Kriegsvölkerrecht sein, da dem Historiker keine Richterfunktion zukommt. Andererseits benötigt er die Berücksichtigung völkerrechtlicher Standards für die Beurteilung des zeitgenössischen Handlungsrahmens. Allerdings kann man das heutige Rechtssystem und Rechtsbewusstsein 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht als Maßstab für alle damaligen Handlungen heranziehen. Einerseits ist den in Extremsituationen handelnden Soldaten „Gerechtigkeit“ widerfahren zu lassen, andererseits sind gezielte Massentötungen von unbewaffneten Zivilisten und Kriegsgefangenen in jedem Falle als schwere Verletzungen von Menschenrechten und Kriegsverbrechen einzustufen. Schwieriger ist meistens die Beurteilung von Auseinandersetzungen zwischen Besatzungseinheiten und Partisanen, da oft beide außerhalb des Kriegsrechtes agierten.<sup>1465</sup>

Der am 27. August 1928 in Paris von 15 Staaten unterzeichnete Briand-Kellogg-Pakt, dem später weitere 45 Staaten beitraten, gehörte zu den wenigen Verträgen, die bis 1939 von fast allen zur Zeit seines Abschlusses bestehenden Staaten ratifiziert wurde. Dieser „Kriegsächtungspakt“ enthielt drei grundlegende Völkerrechtsregeln: Die Vertragspartner verurteilen den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle und verzichten auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen; die Vertragspartner vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten und Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll. Daraus ergab sich: Wer den Vertrag verletzt, geht seiner Vorteile verlustig. Somit fiel nur mehr die Selbstverteidigung mit kriegerischen Mitteln nicht unter das Kriegsverbot dieses Paktes.<sup>1466</sup>

<sup>1464</sup> HIRSCHFELD, NS-Besatzungspolitik, 29f.

<sup>1465</sup> POHL, Herrschaft, 17f.

<sup>1466</sup> Konferenzen und Verträge. Vertrags-Ploetz, Teil II, Band 4A: Neueste Zeit, 1914-1959, hg. von Helmuth K. G. Rönnefarth und Heinrich Euler (Würzburg 1959) 103f.

Während in der völkerrechtlichen Literatur Einigkeit darüber besteht, dass der italienische Angriff auf Äthiopien 1935, der japanische Angriff auf China 1937, der deutsche Angriff auf Polen 1939, der sowjetische Angriff auf Finnland 1939, die deutschen Angriffe auf Dänemark, Norwegen, die Niederlande, Belgien und Luxemburg 1940 sowie die deutschen und italienischen Angriffe auf Jugoslawien und Griechenland 1941 offene Verletzungen des Briand-Kellogg-Paktes darstellen, werden der deutsche Einmarsch in Österreich im März 1938, im tschechoslowakischen Sudetenland im Oktober 1938 und in der Tschecho-Slowakei im März 1939 oder der sowjetische Einmarsch in Ostpolen im September 1939 bzw. in Estland, Lettland und Litauen seit Herbst 1939 sowie in Bessarabien und in der Nord-Bukowina Ende Juni 1940 teilweise als keine formellen Verletzungen des Paktes gesehen, obwohl die aggressiven Absichten des jeweiligen Okkupators weithin unbestritten sind. Wesentliche Rechtsfolgen der Paktverletzung waren einerseits die Möglichkeiten aller anderen Staaten, den Angreifer mit Krieg zu überziehen – wie die britische und französische Kriegserklärung an Deutschland im September 1939 –, andererseits die Haftung des Rechtsverletzers für alle Schäden, Verluste und Ausgaben, die dem verletzten Staat aus dieser Rechtsverletzung erwachsen.<sup>1467</sup>

Karl Renner, der österreichische Staatskanzler unmittelbar nach dem Ersten und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, fragte bereits im September 1938 zu Recht, warum sich inmitten offenkundiger Kriegsgefahr niemand auf den Briand-Kellogg-Pakt berufe. Offensichtlich sei die Organisation des Völkerbundes ihrer hohen Sendung nicht gewachsen, und „die Tetrarchie der abendländischen Großmächte“ müsse an Stelle des Völkerbundes handeln. Und Renner, der am 10. September 1919 den Friedensvertrag von Saint-Germain unterzeichnen hatte müssen, ortete die Schwäche des Völkerbundes im „Unheil der Friedensverträge“ von Paris 1919/20:

- „Wenn der Völkerbund bei den Friedensverträgen auch unter den Machtverhältnissen von 1919, gleichsam *inter arma*, über die Vergangenheit nicht hinwegkam, so konnte er doch auch in Zukunft sich nicht durchzusetzen hoffen, wenn in seinen Einrichtungen selbst nicht Raum geschaffen war, ebenso für die Löschung alter Rechtstitel wie für neue Rechtsschöpfung, für den unvermeidlichen Wandel der Welt.“
- „Die Diktate von Paris [haben, Erg. Suppan] zur Überraschung vieler nicht nur die Besiegten, sondern auch die Sieger ruiniert, die Weltwirtschaft nicht nur verkümmert, sondern beinahe aufgelöst und alle Nationen sozialen Erschütterungen unterworfen, die in der Geschichte beinahe beispiellos sind.“
- Da es niemals gelang, annähernd alle Völker in den Völkerbund zu bringen, „wurde der Völkerbund immer mehr auf ein Bündnis der Nutznießer der Friedensverträge und zum Garanten ihrer Kriegsbeute reduziert. Die Leitidee der Idealisten des Völkerbundes verschob sich so in ihr Gegenteil: An Stelle des Zukunftsinteresses der gesamten Menschheit trat das vergangene Interesse einer Staatengruppe.“

<sup>1467</sup> Friedrich BERBER, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Band: Kriegsrecht (München <sup>2</sup>1969) 35-39.

- „Die Eingeweihten wussten, dass eine generelle Revision unerlässlich wäre, und dennoch unternahm keine der Siegermächte einen offenen, ernsten Schritt, das Problem der Revision im ganzen und in allen Teilen im Wege von Verhandlungen und im Sinne der Wiederherstellung des Rechtes aufzurollen.“<sup>1468</sup>
- „So kam es, dass nichts übrigblieb als die gewaltsame Auflehnung der Entrechteten wie der Verkürzten, dass diese eine Erlösung durch Kriegsdrohung und gegebenenfalls durch Krieg zu suchen genötigt waren. So kam es, dass gerade das sogenannte Friedenswerk zur hauptsächlichsten Kriegsursache der nächsten Jahrzehnte wurde.“<sup>1469</sup>

Krieg bedeutet völkerrechtlich denjenigen Zustand der Beziehungen zwischen zwei Staaten, unter dem die Geltung des normalen Völkerrechts zwischen ihnen suspendiert ist. Somit tritt an die Stelle des Friedensrechts das Kriegsrecht. Unter Kriegsrecht im eigentlichen Sinn sind diejenigen rechtlichen Beschränkungen zu verstehen, die das Völkerrecht den Kriegsführenden hinsichtlich der Anwendung der Mittel zur Überwindung, Besiegung, Überwältigung und Wehrlosmachung des Gegners auferlegt. Im Kriegsrecht sind zeitliche, räumliche, personelle, wirtschaftliche und militärtechnische Schranken zu berücksichtigen. Rechtliche Beschränkungen können nicht nur Schranken gegen Gewalt sein, sondern auch solche gegen List, Täuschung und Betrug, gegen die Einsetzung von sogenannten „Quisling-Regierungen“ – wie sie etwa im Protektorat Böhmen und Mähren und in Serbien installiert wurden – und „Nationalkomitees“, wie auch gegen Vermögenskonfiskationen und Hungerblockaden. Das Kriegsrecht untersagt darüber hinaus die Anwendung bestimmter Kriegsmittel bzw. enthält Regeln über die räumliche Begrenzung der Anwendung von Kriegsmitteln. Schließlich regelt das Kriegsrecht das Recht der Kriegsgefangenen und Verwundeten, der Zivilbevölkerung, der neutralen Staatsangehörigen und der feindlichen Ausländer im In- und Ausland. Schwieriger ist die Frage nach den Subjekten der Kriegsführung zu beantworten. Gilt das Kriegsrecht nur für souveräne Staaten oder auch für halbsouveräne Staaten? Inwieweit gilt das Kriegsrecht für Aufständische, Insurgenten, Freischärler, Widerstandsgruppen – innerhalb desselben Staates, also im Falle eines Bürgerkrieges, oder gegenüber einem fremden Staat? Sowohl nach dem deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940 als auch nach der Verordnung Nr. 1 der Alliierten Militärregierung in Deutschland 1945 war militärischer Widerstand gegen die Besatzungstruppen eine strafbare Handlung, die nach dem Ermessen eines Militärgerichts auch mit dem Tode bestraft werden konnte.<sup>1470</sup>

<sup>1468</sup> Renner übersah den Vorschlag Mussolinis aus dem Frühjahr 1933, einen Viermächtepakt zu bilden. – Vgl. Konrad Hugo JARAUSCH, *The Four Power Pact 1933* (Madison 1965).

<sup>1469</sup> RENNER, *Deutschösterreich*, 78-86.

<sup>1470</sup> Zu den Schwierigkeiten der Definition von Krieg vgl. BERBER, *Kriegsrecht*, 1-9, 61 f.; vgl. auch Alfred VERDROSS, *Völkerrecht* (Wien 5. Aufl. 1964) 432f.; *The Theory and Conduct of War*, in: *The New Enciclopedia Britannica*, vol. 29, *Macropaedia* (Chicago – London etc. 15th edition 2002) 628-695.

Das im Zweiten Weltkrieg geltende Kriegsrecht bestand aus vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen. Die wichtigsten multilateralen Konventionen waren drei Haager Deklarationen von 1864, zwei Haager Konventionen von 1899, zehn Haager Abkommen von 1907 sowie die beiden Genfer Konventionen von 1929.<sup>1471</sup> Dem IV. Haager Abkommen von 1907 war die „Haager Landkriegsordnung“ (HLKO) als Anlage beigegeben. Da Deutschland – ebenso wie die anderen Großmächte – die Haager Landkriegsordnung anerkannt und in nationales Recht umgesetzt hatte, war sie auch im Zweiten Weltkrieg für die Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS verbindliches Recht. Nach der HLKO hatte die Besatzungsmacht mit der Übernahme der Gewalt über das Land die Pflicht übernommen, „in möglichst großem Umfang die Staatsmaschine [...] wieder in Gang zu bringen“. Die Besatzungsmacht musste auch nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherstellen und aufrechterhalten. Die HLKO empfahl zwar das weitestgehende Inkraftbleiben der Landesgesetze und verbot, die Bevölkerung einen Treueid auf die Besatzungsmacht schwören zu lassen; umstritten blieb hingegen, ob den in ihrer Stellung verbleibenden einheimischen Beamten ein Gehorsamseid abverlangt werden konnte.<sup>1472</sup>

Wesentliche Inhalte der HLKO waren die Festlegung des Begriffes des Kriegsführenden, die Behandlung der Kriegsgefangenen, die Beschränkung der Mittel zur Beschädigung des Feindes und der Einsatz militärischer Gewalt in besetzten Gebieten:

Artikel 1.

„Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.“

Artikel 7.

„Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen. In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegsführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.“

Artikel 23.

„Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes [...],
- d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird, [...]

<sup>1471</sup> BERBER, *Kriegsrecht*, 74f., nennt 24 multilaterale Konventionen zwischen 1864 und 1936.

<sup>1472</sup> STRUPP, *Landkriegsrecht*, 96-99, 101f., 200.

- e) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.“

Artikel 25.

„Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.“

Artikel 42.

„Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“

Artikel 43.

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“

Artikel 46.

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“

Artikel 47.

„Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“

Artikel 52.

„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden und Einwohnern nur für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen [...]“

Artikel 53.

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffen, Niederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.“

Artikel 55.

„Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.“

Artikel 56.

„Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.“<sup>1473</sup>

<sup>1473</sup> Verbrechen der Wehrmacht, 15-20.

Im Artikel 1 wurde also festgelegt, unter welchen Bedingungen „Milizen“ und „Freiwilligen-Korps“ als legale Kombattanten geschützt waren. Dies galt auch für die im Zweiten Weltkrieg allgemein als „Partisanen“ bezeichneten bewaffneten Widerstandsgruppen außerhalb der Streitkräfte, wenn sie eben einen verantwortlichen Kommandanten hatten, ein bestimmtes und aus der Ferne erkennbares Abzeichen trugen, die Waffen offen führten und die Gesetze und Gebräuche des Krieges achteten.<sup>1474</sup> Ein großes Manko der Haager Landkriegsordnung war, dass sie die Rechte der Zivilbevölkerung kaum regelte. So wurden Verbrechen an Individuen der Zivilbevölkerung poenalisiert, nicht jedoch Verbrechen, die sich gegen breitere Bevölkerungsschichten in ihrer Eigenschaft einer wie auch immer definierten Gruppe richteten. Das Verbrechen der Massenvertreibung wurde in der HLKO nicht behandelt, da man vor dem Ersten Weltkrieg offensichtlich annahm, dass dieses Verbrechen außer Gebrauch gekommen sei.

Als Ergänzung zur Haager Landkriegsordnung wurde am 27. Juni 1929 auf einer internationalen Konferenz in Genf ein „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ geschlossen, am 27. Juli 1929 eine Rotkreuz-Konvention zur „Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“. Das Deutsche Reich trat beiden Abkommen erstaunlicherweise erst am 30. April 1934 bei; sie galten daher ebenfalls für Wehrmacht und Waffen-SS. Die Sowjetunion hatte die Nachfolge Russlands in Bezug auf die Haager Landkriegsordnung nicht anerkannt, teilte aber am 17. Juli 1941 der Schutzmacht Schweden mit, sie werde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die HLKO als verbindlich betrachten. Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien, Portugal, Irland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Dänemark und Island, Norwegen, Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, die Türkei und Jugoslawien waren hingegen beiden Regelungen beigetreten, ebenso Ägypten, Bolivien, Brasilien, Chile, China, die Dominikanische Republik, Japan, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Mexiko, Persien, Siam, Uruguay, die USA und Venezuela.<sup>1475</sup>

Das Völkergewohnheitsrecht – abgeleitet aus dem nationalen und internationalen Kriegsbrauch – konnte das bestehende Vertragsrecht einschränken und Ausnahmen hinsichtlich von Repressalien und Geiselnahmen sowie der Tötung von Zivilisten, wenn sie als illegale Kombattanten gekämpft hatten, zulassen. Dazu gehörte die Kriegsrepressalie als ein vom Völkerrecht zugelassenes Mittel zur Selbsthilfe. Eine Repressalie war ein bewusster Verstoß einer Kriegspartei gegen das Kriegsrecht als Reaktion auf eine vorherige Verletzung durch den Kriegsgegner. Repressalien gehörten zum Völkergewohnheitsrecht im Krieg, „wenn eine kriegsführende Partei an einer anderen mit normalerweise rechtswidrigen Mitteln Vergeltung übt und dabei die Absicht hat, die andere Partei, ihre Bürger und Ar-

<sup>1474</sup> Der Begriff „Partisan“ stammt aus der französischen und italienischen Sprache. – Vgl. Der große Brockhaus, 18. Auflage (1999).

<sup>1475</sup> Verbrechen der Wehrmacht, 21-23.

meeangehörigen zur Beendigung ihres kriegsrechtswidrigen Verhaltens und zur künftigen Beachtung des Kriegsrechts zu zwingen“. Dies änderte natürlich nichts an der Tatsache, dass Repressalien zwischen Kriegsgegnern grausame Maßnahmen waren, weil sie in vielen Fällen gegen unschuldige feindliche Bürger gerichtet waren, die für wirkliche oder behauptete Rechtsverletzungen leiden mussten, obwohl sie dafür nicht verantwortlich waren.<sup>1476</sup>

Waren etwa Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Kriegsgefangenen nach der ersten Genfer Konvention von 1929 bereits ausdrücklich verboten, so galt dies noch nicht für die Geiselnahme, die im Unterschied zur Repressalie eine präventive Maßnahme darstellte. Sowohl die deutsche Heeresdienstvorschrift aus dem Jahre 1939 als auch das amerikanische *Basic Field Manual* aus dem Jahre 1940 sahen die Festnahme von Angehörigen der feindlichen Zivilbevölkerung vor, um die Gefahr völkerrechtswidriger Angriffe auf die eigenen Truppen abzuwenden. Da die Geiseln mit ihrem Leben bürgten, konnten sie im äußersten Fall sogar getötet werden. Hinsichtlich des Umganges mit „Partisanen“ gab es hingegen deutliche Differenzierungen zwischen deutschem und britischem Kriegsrecht. Während die deutsche Kriegssonderstrafrechtsverordnung aus dem Jahre 1938 „Freischärlerei“ mit dem Tode bestrafte<sup>1477</sup>, stellte das britische *Manual of Military Law* ausdrücklich fest:

„Es ist nicht Aufgabe von Offizieren oder anderen Dienstgraden, eine entwaffnete feindliche Person auf ihren Kombattantenstatus zu überprüfen. [...] Sie sind für die Sicherheit dieser Person verantwortlich und haben die Entscheidung über ihr Schicksal einer zuständigen Stelle zu überlassen. Kein Gesetz erlaubt ihre Erschießung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, und das Völkerrecht verbietet strikt summarische Exekutionen [...].“<sup>1478</sup>

Als Hitler den Angriffsbefehl gegen Polen gab, dachte er von Beginn an nicht an einen herkömmlichen Krieg, sondern an die Zerstörung Polens als Staat, Gesellschaft und Kultur. Zwar begann die Wehrmacht diesen Krieg noch im traditionellen Selbstverständnis der Reichswehr, als Krieg zwischen Nationalstaaten. Und im Denken der Militärs war durchaus ein kulturell-sozialer Hochmut alldeutscher Provenienz gegenüber der polnischen Bevölkerung vorhanden. Aber die hinter den Fronttruppen stehenden Einsatzgruppen des Reichsführers-SS weiteten den

<sup>1476</sup> BERBER, *Kriegsrecht*, 235-238; *Verbrechen der Wehrmacht*, 24; vgl. Lassa OPPENHEIM, *International Law. A Treatise*, Bd. 2: *Disputes, War and Neutrality*, hg. von H. Lauterpacht (London – New York – Toronto 1935) 447f.

<sup>1477</sup> „Wegen Freischärlerei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehöriger der bewaffneten feindlichen Macht durch die völkerrechtlich vorgeschriebenen äußeren Abzeichen der Zugehörigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel führt oder in seinem Besitz hat in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehörigen zu töten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehörigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen.“ - § 3 Abs. 1 der „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ vom 17. August 1938, *Reichsgesetzblatt* 1939, I, 1455f.; zitiert nach: *Verbrechen der Wehrmacht*, 27.

<sup>1478</sup> Hans-Joachim JENTSCH, *Die Beurteilung summarischer Exekutionen durch das Völkerrecht* (Diss. Marburg 1966) 72; zitiert nach: *Verbrechen der Wehrmacht*, 27.

staatlichen Eroberungskrieg sofort zum Volkstums- und Germanisierungskrieg und sehr bald zum völkisch-rassischen Vertreibungs- und Vernichtungskrieg aus. Denn ihre Aufgabe sollte die „Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente“ in Polen sein, die „völkische Flurbereinigung“. Die SS- und Polizeiverbände wurden aus der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit herausgelöst, und der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, begann Partisanentum und Judentum miteinander zu verknüpfen.

Bereits in den 55 Tagen der deutschen Militärherrschaft, also bis zum 25. Oktober 1939, wurden etwa 20.000 Personen außerhalb von Kampfhandlungen und Bombardements getötet – vermutlich zur Hälfte von SS- und Polizeiverbänden und zur Hälfte von Wehrmachtseinheiten. Zweifellos trachteten SS und Polizei bereits 1939 nach der Vernichtung der polnischen Eliten, während es noch Proteste von Wehrmachtsskomanen gegen Kompetenzüberschreitungen und exzessive Gewalt gegenüber Zivilisten gab. Das Polizeirecht des Deutschen Reiches aber endete an der bisherigen Reichsgrenze. Nach der von Hitler verfügten Aufhebung der Militärverwaltung im besetzten Polen am 17. Oktober 1939 entstand in den eroberten Gebieten ein rechtsfreier Raum und die kriegsrechtliche Schranke zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung verlor an Bedeutung. Die Überwindung rechtlicher Bindungen aber ließ Willkür und Terror zum Prinzip von Herrschaft werden.<sup>1479</sup>

Schon zwischen 16. und 19. September 1939 war es in Przemyśl zu einem Massaker an den örtlichen Juden gekommen, in dessen Rahmen eine SS-Einsatzgruppe zwischen 500 und 800 Einzelschüssen durchführte. Es gibt nicht viele Dokumente wie den am 21. November 1939 in Warschau verfassten Brief des Oberstleutnants im Generalstab Helmuth Stieff – der als Generalmajor am 20. Juli 1944 beteiligt war – an seine Frau, in dem die Entrüstung über die deutschen Verbrechen im besetzten Polen deutlich zum Ausdruck kommt:

„[...] Es ist so grausam, dass man keinen Augenblick seines Lebens froh ist, wenn man in dieser Stadt weilt. [...] Man bewegt sich dort nicht als Sieger, sondern als Schuldbewusster! [...] Dazu kommt noch all das Unglaubliche, was dort am Rande passiert und wo wir mit verschränkten Armen zusehen müssen! Die blühendste Phantasie einer Greuelpropaganda ist arm gegen die Dinge, die eine organisierte Mörder-, Räuber- und Plündererbande unter angeblich höchster Duldung dort verbricht. Da kann man nicht mehr von ‚berechtigter Empörung über an Volksdeutschen begangene Verbrechen‘ sprechen. Diese Ausrottung ganzer Geschlechter mit Frauen und Kindern ist nur von einem Untermenschentum möglich, das den Namen Deutsch nicht mehr verdient. Ich schäme mich, ein Deutscher zu sein. Diese Minderheit, die durch Morden, Plündern und Sengen den deutschen Namen besudelt, wird das Unglück des ganzen deutschen Volkes werden, wenn wir ihnen nicht bald das Handwerk legen.“<sup>1480</sup>

<sup>1479</sup> Klaus-Michael MALLMANN – Bogdan MUSIAL (Hgg.), *Genesis des Genozids. Polen 1939-1941* (Darmstadt 2004) 36-56; POHL, *Herrschaft*, 350; BABEROWSKI – DOERING-MANTEUFFEL, *Ordnung durch Terror*, 44-48.

<sup>1480</sup> Rainer BLASIUS, *Ehrenmänner, Schurkenführer, Radikalkrieger*, in: FAZ, 2. September 2009, 7; vgl. Jochen BÖHLER, *Der Überfall. Deutschlands Krieg gegen Polen* (Frankfurt am Mai 2009).

Konnte die deutsche Militärverwaltung in Frankreich noch eine von Hitler anvisierte Repressionsquote von 1:100 ablehnen, so drohte dies der Oberbefehlshaber der 2. Armee in Serbien, GO von Weichs, bereits Ende April 1941 an. Auf Kreta wurden dann im Mai und Juni 1941 zur Brechung des einheimischen Widerstandes tatsächlich über 400 Kreter in 18 Dörfern getötet. Nach der Eroberung Jugoslawiens und Griechenlands ordnete Generalquartiermeister GdI Eduard Wagner auf Weisung des OKW an: „Griechische Armee soll ausgesucht gut behandelt werden, serbische Offiziere sollen ausgesucht schlecht behandelt werden.“<sup>1481</sup> – Hier dürften anti-serbische Ressentiments aus dem Ersten Weltkrieg nachgewirkt haben.

Das Konzept der Aufsplitterung schien anfänglich besonders im eroberten Jugoslawien aufzugehen, als sich sehr bald *Ustaše* und *Četnici*, *Četnici* und Partisanen, *Ustaše* und Partisanen, slowenische Partisanen und *Domobranci* zu bekämpfen begannen. Freilich wurden auch die deutschen und italienischen Besatzungstreitkräfte bereits seit dem Sommer 1941 in diese Bürgerkriege einbezogen, sodass in den meisten Besatzungszonen eine zunehmende Destabilisierung eintrat und Besatzungspolitik, Widerstand, Kollaboration und Veglattung immer deutlichere Formen eines totalen Krieges anzunehmen begannen. Die Widerstandsbewegung der jugoslawischen Partisanen war jedoch nicht in der Lage, die deutschen Besatzungstruppen allein zu verjagen, sondern bedurfte der alliierten Hilfe, vor allem jener der Roten Armee.<sup>1482</sup>

Bereits im Mai 1940 hatte Himmler „Einige Gedanken über die Behandlung fremder Bevölkerung im Osten“ in einem Memorandum niedergelegt und argumentiert, die Besatzungsbehörden sollten die Entwicklung von so vielen Ethnien wie möglich fördern, denn das Deutsche Reich habe kein Interesse, sie zu einer Einheit zu führen oder ihnen ein Nationalbewusstsein und nationale Kultur zu geben, vielmehr sie in zahllose kleine Splittergruppen aufzuspalten. Tatsächlich ließ Himmler im Verlauf des Krieges eine ganze Reihe von SS-Einheiten aus „germanischen“ Völkern wie den Flamen, Niederländern, Dänen, Norwegern und Donauschwaben aufstellen, aber auch aus Franzosen, Esten, Letten, Litauern, Ukrainern, Kroaten und bosnisch-herzegowinischen Muslimen, sodass im März 1945 nur mehr 40 % der noch im Einsatz stehenden 830.000 SS-Männer Reichsangehörige waren.<sup>1483</sup>

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Kriegsvorbereitungen für den „Fall Barbarossa“ die deutsche Besatzungspolitik in bereits vorher besetzten Gebieten wesentlich beeinflussten und die ab 22. Juni 1941 auf dem Boden der Sowjetunion gesetzten Terrormaßnahmen nun indirekt auch als Richtschnur für das Vorgehen gegen „Freischärler“ (Partisanen), Widerstandsgruppen und „feindliche

<sup>1481</sup> POHL, Herrschaft, 77-80.

<sup>1482</sup> Vgl. vor allem TOMASEVICH, The Chetniks (1975); DERSELBE, Occupation and Collaboration (2001); Klaus SCHMIDER, Partisanenkrieg in Jugoslawien 1941-1944 (Hamburg – Berlin – Bonn 2002).

<sup>1483</sup> POHL, Herrschaft, 63-77; SHEEHAN, Soldiers, 119-138; J. NOAKES and G. PRIDHAM, Nazism, 1933-1945, vol. 3: Foreign Policy, Wars, and Racial Extermination (Exeter 1995).

Zivilpersonen“ in Serbien, Kroatien, Slowenien, dem Protektorat Böhmen und Mähren und in der Slowakei gegolten haben. Daher seien die wesentlichsten Erlässe und Befehle von Wehrmachtführung und SS angeführt.

Bereits am 3. März 1941 hieß es im Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW):

„[...] Dieser kommende Feldzug ist mehr als nur ein Kampf der Waffen; er führt auch zur Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. Um diesen Krieg zu beenden, genügt es bei der Weite des Raumes nicht, die feindliche Wehrmacht zu schlagen [...]. Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz, als bisheriger ‚Unterdrücker‘ des Volkes, muß beseitigt werden. Die ehemalige bürgerlich-aristokratische Intelligenz, soweit sie vor allem in Emigranten noch vorhanden ist, scheidet ebenfalls aus. Sie wird vom russischen Volk abgelehnt und ist letzten Endes deutschfeindlich...“<sup>1484</sup>

Der Wehrmachtsführung war aus dem Krieg in Polen 1939 bekannt, dass Sipo und SD der SS hinter der Front Erschießungen von Juden und Polen durchgeführt hatten und dass ähnliches verbrecherisches Vorgehen nun in der Sowjetunion geplant war. Daher kündigte der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, am 13. März 1941 an, dass im Auftrage Hitlers der Reichsführer-SS Heinrich Himmler im Operationsgebiet des Heeres „zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben“ erhalte, „die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben“. Im Rahmen dieser Aufgaben handle der Reichsführer-SS selbständig und in eigener Verantwortung. SS-Einsatzkommandos, die grundsätzlich nicht der Militär-, sondern der SS-Gerichtsbarkeit unterstehen, sollten der vordersten Truppe folgen und in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen treffen; Exekutionen sollten „möglichst abseits der Truppe vorgenommen werden“.<sup>1485</sup>

Am 30. März 1941 – also während des Aufmarsches gegen Jugoslawien und Griechenland – machte dann Hitler persönlich in einer nahezu zweieinhalb Stunden dauernden Rede in der Reichskanzlei vor über 200 Generälen und höheren Offizieren unmissverständlich deutlich, dass der Krieg gegen die Sowjetunion nicht nur „ein Kampf der Waffen“ sein werde, sondern eine „Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen“. Hauptziel dieses Weltanschauungskrieges aber sei die Vernichtung des „jüdischen Bolschewismus“. In Russland müsse es das Ziel sein, die bewaffneten Kräfte zu zerschlagen und den Staat niederzureißen. Der Bolschewismus sei gleich einem asozialen Verbrechen. Daher verlange er die „Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz“, denn: „Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad.“<sup>1486</sup>

<sup>1484</sup> Percy Ernst SCHRAMM (Hg.), Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtsführungsstab), 1. August 1940 – 31. Dezember 1941, 1. Bd., 1. Halbband, zusammengestellt und erläutert von Hans-Adolf Jacobsen (Bonn o. J.) 341.

<sup>1485</sup> Chef OKW, GFM Keitel, Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21, 13. März 1941; Besprechungsnotizen OKW, Abwehr-Abt., Oberst Oster, 6./7. März 1941; zitiert nach: Verbreden der Wehrmacht, 56f.

<sup>1486</sup> KERSHAW, Hitler II, 472f., 480f.

In Fortführung der Weisung Keitels vom 13. März akzeptierte das Oberkommando des Heeres am 28. April 1941 den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS im Operationsgebiet, d. h. sowohl im rückwärtigen Armeegebiet als auch im rückwärtigen Heeresgebiet:

„Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.“ Der Einsatz von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst im Operationsgebiet wird wie folgt geregelt:

- Sicherstellung von Objekten (auch Archiven und Karteien) und besonders wichtigen Einzelpersonen („führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.“);
- Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen;
- „Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (Sipo) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt.“
- „Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt.“<sup>1487</sup>

Die verbrecherischen Zielsetzungen Hitlers und Himmlers riefen bei den Wehrmachtsgenerälen keinen erkennbaren Widerspruch hervor. Im Gegenteil. Generaloberst Erich Hoepner erweiterte für seine Panzergruppe in einer Kampfanweisung vom 2. Mai 1941 den Feindbegriff sogar auf das gesamte Slawentum:

„[...] Der Krieg gegen Russland ist ein wesentlicher Abschnitt im Daseinskampf des deutschen Volkes. Es ist der alte Kampf der Germanen gegen das Slawentum, die Verteidigung europäischer Kultur gegen moskowitzisch-asiatische Überschwemmung, die Abwehr des jüdischen Bolschewismus [...]. Dieser Kampf muß die Zertrümmerung des heutigen Rußland zum Ziele haben und deshalb mit unerhörter Härte geführt werden. Jede Kampfhandlung muß in Anlage und Durchführung von dem eisernen Willen zur erbarmungslosen, völligen Vernichtung des Feindes geleitet sein. Insbesondere gibt es keine Schonung für die Träger des heutigen russisch-bolschewistischen Systems [...].“<sup>1488</sup>

Dem Panzergeneral dürfte es in seiner ideologischen Verbissenheit nicht einmal aufgefallen sein, dass das Deutsche Reich zu diesem Zeitpunkt mit drei slawischen Staaten zusammenarbeitete: mit dem Bündnispartner Bulgarien und mit den Satellitenstaaten Slowakei und Kroatien.<sup>1489</sup>

Am 13. Mai 1941 verfügte das Oberkommando der Wehrmacht im Auftrag Hitlers den „Kriegsgerichtsbarkeitserlass“, der den Kriegsgerichten und Standgerichten im Raum „Barbarossa“ die Zuständigkeit für „Straftaten feindlicher Zivilpersonen“ entzog:

<sup>1487</sup> OKH, GFM von Brauchitsch, 28. April 1941; zitiert nach: Verbrechen der Wehrmacht, 58-60. Unterstreichung im Original.

<sup>1488</sup> Gerd R. ÜBERSCHÄR und Wolfram WETTE (Hgg.), „Unternehmen Barbarossa“. Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941. Berichte, Analysen, Dokumente (Paderborn 1984) 305.

<sup>1489</sup> Vgl. Richard J. CRAMPTON, *A Short History of Modern Bulgaria* (Cambridge 1987); Dušan KOVÁČ, *Dejiny Slovenska* (Bratislava 1998); Ivo GOLDSTEIN, *Croatia. A History* (London 1999).

„[...] 2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen. 3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen. 4. Wo Massnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschossen sind. Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten [...].“

„[...] 1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist [...].“<sup>1490</sup>

Dieser „Kriegsgerichtsbarkeitserlass“ stellte also die Ahndung von „Straftaten gegen feindliche Zivilpersonen“ ins Ermessen des vor Ort verantwortlichen höheren Offiziers. Dieser sollte nun sowohl entscheiden können, ob jemand als „Freischärler“ zu erschießen war, als auch „kollektive Gewaltmaßnahmen“ gegen Ortschaften befehlen können, aus denen Wehrmachtseinheiten angegriffen wurden. Etwas einschränkend stellte der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, elf Tage später klar, dass „willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen“ sei. „Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, dass er gegenüber den Landeseinwohnern tut und lässt, was ihm gutdünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere.“<sup>1491</sup>

Um Anschläge auf Soldaten abzuwehren und um die Besatzungsherrschaft zu sichern, war es nach damals geltendem Kriegsrecht zulässig, Repressalien gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und als „Sühne“ sogar Geiseln zu erschießen. Wehrmacht und Waffen-SS nutzten diese Möglichkeit nicht nur in Polen, der Sowjetunion, Griechenland, Italien, Frankreich, Belgien und in den Niederlanden, sondern auch in Serbien, Kroatien, Slowenien, im Protektorat Böhmen und Mähren sowie ab August 1944 in der Slowakei. Freilich gab es auch von sowjetischer, rumänischer, ungarischer, serbischer, kroatischer, slowenischer, italienischer und slowakischer Seite Geislerschießungen. – Erst die vier Genfer Konventionen von 1949 verboten ausdrücklich Repressalien gegen die Zivilbevölkerung, gegen Kriegsgefangene und Verwundete.<sup>1492</sup>

Einen deutlichen Eskalationsschritt stellten die am 6. Juni 1941 vom OKW erlassenen „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ dar, die davon

<sup>1490</sup> Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe, 13. Mai 1941, zitiert nach: Verbrechen der Wehrmacht, 46-48. Unterstreichungen im Original.

<sup>1491</sup> Der Oberbefehlshaber des Heeres, Behandlung feindlicher Zivilpersonen und Straftaten Wehrmichtsangehöriger gegen feindliche Zivilpersonen, 24. Mai 1941, zitiert nach: Verbrechen der Wehrmacht, 50. Unterstreichungen im Original.

<sup>1492</sup> BERBER, Kriegsrecht, 137.

ausgingen, dass im Kampf gegen den Bolschewismus nicht „mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Völkerrechts“ zu rechnen sei. Insbesondere sei von „den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten“. Daher sei Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme gegenüber diesen Elementen falsch und nach dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass vorzugehen. Als Kriegsgefangene seien sie noch auf dem Gefechtsfeld „abzusehern“, aber nicht als Kriegsgefangene anzuerkennen. Daher der unmissverständliche Befehl: „Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.“ – War es im Sinne völliger Geheimhaltung oder ein letzter Rest an schlechtem Gewissen, dass dieser verbrecherische Befehl nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armee und Luftflotten schriftlich verteilt wurde und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure nur mündlich erfolgen sollte? Jedenfalls setzte die Wehrmachtsführung mit den Befehlen vom 13. Mai und 6. Juni 1941 für den Krieg gegen die Sowjetunion wesentliche Bestandteile des Kriegsrechts außer Kraft.<sup>1493</sup>

Sogleich nach Beginn des Unternehmens „Barbarossa“ begannen die SS-Einsatzgruppen gefangen genommene politische Kommissare, Offiziere der Roten Armee, (angebliche) Partisanen und Juden zu erschießen. Am 2. Juli 1941 präzisierte der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, die mörderischen Aufgaben der SS-Einsatzgruppen:

„[...] 3. Fahndungsmaßnahmen:

An Hand der vom Reichssicherheitshauptamt herausgegebenen Sonderfahndungsliste Ost haben die EK der Sicherheitspolizei und des SD die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen zu treffen.

4. Exekutionen:

Zu exekutieren sind alle

- Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin),
- die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees,
- Volkskommissare,
- Juden in Partei- und Staatsstellungen,
- sonstige radikale Elemente (Saboteure, Propagandeaure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.) soweit sie nicht im Einzelfall nicht oder nicht mehr benötigt werden, um Auskünfte in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu geben, die für die weiteren sicherheitspolizeilichen Maßnahmen oder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der besetzten Gebiete besonders wichtig sind [...].

Den Selbstreinigungsversuchen antikommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spu-

<sup>1493</sup> Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtsführungsstab, 6. Juni 1941, zitiert nach: Verbrechen der Wehrmacht, 52f.

renlos, zu fördern, ohne dass sich diese örtlichen ‚Selbstschutz‘-Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.“<sup>1494</sup>

Eine aktuelle „gruppenbiographische Analyse“ des Denkens und Handelns von 25 Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und Armeen im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42 ging der Frage nach, wie es zu der „erstaunlichen Wandlung von konservativen Generälen alter Schule zu Komplizen einer rassenideologischen Raub-, Eroberungs- und Mordpolitik“ kommen konnte. Die zwischen 1875 und 1891 geborenen Generäle stammten alle aus dem Adel und Großbürgertum, wurden durch ihre Sozialisation im wilhelminischen Kaiserreich geprägt, zählten schon im Ersten Weltkrieg zur Elite der Generalstäbler, sahen aber ihre Karrieren in der Reichswehr der Weimarer Republik eher beendet. Mit der nationalsozialistischen Wiederaufrüstung avancierten sie umso schneller, führten erfolgreich die „Blitzkriege“ gegen Polen, Dänemark, Norwegen, die Benelux-Staaten, Frankreich, Jugoslawien und Griechenland und gehörten daher am 22. Juni 1941 zur Führungsgarnitur der Wehrmacht. Die große Mehrheit waren keine Nationalsozialisten, sondern entsprachen dem „Typus des nationalkonservativen Generalstabsoffiziers der Kaiserzeit und der Reichswehr“. Nun standen sie an einer „Schlüsselstelle zwischen dem Zentrum der Macht und der Praxis“ an der Ostfront. Hier wehrten sie sich aber nicht gegen die von Hitler befohlenen Völkerrechtsbrüche, sondern befolgten die „verbrecherischen Befehle“, unterstützten die Hungerpolitik gegen die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung und setzten eine brutale Partisanenbekämpfung ins Werk. Die deutschen Heerführer kooperierten auch mit den SS-Einsatzgruppen, die zuerst die jüdischen Parteifunktionäre, dann alle wehrfähigen jüdischen Männer und schließlich unterschiedslos Juden jeden Alters und beiderlei Geschlechts erschossen. Insgesamt unterschied sich die hohe Generalität – einerlei ob stärker in der Monarchie verwurzelt oder bereits überzeugt nationalsozialistisch – weder in der Radikalität des Vorgehens gegen die Juden noch in der Partisanenbekämpfung, noch in der Behandlung der sowjetischen Bevölkerung. Die Generäle hatten das Feindbild des „jüdischen Bolschewismus“ entwickelt und teilten weitgehend Hitlers rassistische Ressentiments gegen Slawen, Ostjuden und „Asiaten“. Aus ihren Erfahrungen im Ersten Weltkrieg hatten die Generäle – völlig unabhängig von Hitler – die Theorie vom „totalen Krieg“ weiterentwickelt und die „Entgrenzung“ der Kriegsführung gefordert. Im „Kampf um Sein oder Nichtsein“ sei der rücksichtslose Einsatz aller Ressourcen notwendig, traditionelle Wertvorstellungen, moralische Bedenken und völkerrechtliche Schranken seien „Kriegsnotwendigkeiten“ unterzuordnen.<sup>1495</sup>

<sup>1494</sup> Befehl SS-Obergruppenführer Heydrich, 2. Juli 1941, zitiert nach: Verbrechen der Wehrmacht, 63.

<sup>1495</sup> Christian STREIT, Ganz normale Generale, in: Die Zeit, 8. Februar 2007, 54; vgl. Johannes HÜRTER, Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42 (München 2006). Der 1. Generalstabsoffizier bei der Heeresgruppe Mitte, Obstlt. i. G. Henning von Tresckow, vertrat allerdings die Auffassung, „wenn Völkerrecht gebrochen wird, sollen es die Russen selber tun und nicht wir“. Und Tresckow versuchte auch frühzeitig, SS-

Jörg Baberowski und Anselm Doering-Manteuffel wiesen mit Recht darauf hin, dass es kein Zufall gewesen sei, „dass sich im Führungspersonal der Einsatzgruppen und Sonderkommandos von Sicherheitspolizei und SD während des Zweiten Weltkriegs zahlreiche Kommandeure fanden, die ursprünglich aus den Freikorps stammten und sich schon früh der NSDAP angeschlossen hatten“. Auffallend war außerdem, dass die Mehrzahl von ihnen eine Universitätsausbildung durchlaufen und an den Universitäten und Hochschulen in den 1920er Jahren die biologische Volkstumsideologie aufgenommen hatte, die den akademischen Diskurs in Forschung und Lehre beherrschte.<sup>1496</sup>

Bereits am Abend des 5. Mai 1941 hatte Stalin vor den Absolventen der Militärakademie im Kreml eine bemerkenswerte Ansprache gehalten, die sich auch intensiv mit Deutschland, den Erfolgen der deutschen Armee und dem Kalkül ihrer politischen Führung beschäftigte:

„[...] Why is it that France was routed and England is losing, while the Germans are winning? The major reason is that Germany, as a defeated country, sought and found new avenues and means of escaping the onerous position in which it found itself after the first war. It created an army and cadres, supplied itself abundantly with arms, especially artillery, as well as an air force. Meanwhile, France and England, following their victory, got dizzy with success, boasted of their might, and failed to carry out the necessary military preparations. [...] An army that thinks itself invincible and beyond the need for further improvements is doomed to defeat.

Is the German army invincible? No. It is not invincible. In the first place, Germany began the war with the slogan of ‚liberation from Versailles‘. And it had the sympathies of peoples suffering from the Versailles system. But now Germany is continuing the war under the banner of the conquest and subjection of other peoples, under the banner of hegemony. That is the great disadvantage for the German army. It not only is losing the former sympathy of a number of countries and peoples but, on the contrary, has opposed to itself the many countries it occupies. An army that must fight while contending with hostile territories and masser underfoot and in its rear is exposed to serious dangers. [...]

Furthermore, the German leaders are already beginning to suffer from dizziness. It seems to them that there is nothing they could not do, that their army is strong enough and there is no point in improving it any further. [...] Napoleon, too, had great military success as long as he was fighting for liberation from serfdom, but as soon as he began a war for conquest, for the subjection of other peoples, his army began suffering defeats [...].<sup>1497</sup>

Im Rahmen des „Großen Terrors“ hatte Stalin im Juni 1937 auch Marschall Michail Tuchačevskij und sieben führende Armeegeneräle von einem Militärtribunal wegen Verrats und Spionage zum Tode verurteilen und hinrichten lassen. Bald danach wurden fast 1000 hohe Offiziere und politische Kommissare verhaf-

---

Verbände für Sicherungsaufgaben und als Gefechtsreserve einzusetzen. Doch Himmler entzog die SS-Verbände sofort dem Kommando eines Armeekorps. – Ernst KLINK, Die Operationsführung, in: Der Angriff auf die Sowjetunion, DRZW Bd. 4, 446; Günther GILLESSEN, Unsere letzten Zweifel und Hemmungen waren 1941 beseitigt, in: FAZ, 18. Juli 2008, 37.

<sup>1496</sup> BABEROWSKI – DOERING-MANTEUFFEL, Ordnung durch Terror, 28-31.

<sup>1497</sup> BANAC, Dimitrov, 159f.

tet und verurteilt. Dennoch gelang es Stalin, spätestens mit seiner Ansprache am 7. November 1941 auf dem Roten Platz, die Rote Armee und die Bevölkerung mit Appellen an ihre Loyalität, den russischen Patriotismus und sogar die orthodoxe religiöse Frömmigkeit zu unglaublichen Kraftanstrengungen und Widerstandshaltungen im „Großen Vaterländischen Krieg“ anzuspornen. Freilich waren diese immer wieder mit „Orgien hemmungsloser Gewalt“ verbunden – gegenüber den deutschen Aggressoren wie gegenüber eigenen Militär- und Zivilpersonen.<sup>1498</sup>

Parallel zur immer härteren Gegenwehr der Roten Armee gegen den Vormarsch der deutschen Armeen in der Sowjetunion hatten die kommunistischen Aufstandsbewegungen in den von Deutschland besetzten Gebieten zugenommen – von Weißrussland bis nach Serbien. Die Widerstandshandlungen reichten „von propagandistischen Maßnahmen und Anschlägen gegen einzelne Wehrmachtsangehörige bis zu offenem Aufruhr und verbreitetem Bandenkrieg“.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, GFM Keitel, vermutete dahinter „eine von Moskau einheitlich geleitete Massenbewegung“, der sich auch nationalistische Kreise anschließen könnten. Daraus entstehe „in zunehmendem Maße eine Gefahr für die deutsche Kriegsführung“, die bereits zum Abzug von Kräften nach den hauptsächlichsten Unruheherden geführt habe. Da sich die bisherigen Maßnahmen als unzureichend erwiesen hätten, habe der „Führer“ angeordnet, „dass überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen“ sei, „um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen“.

Keitel ordnete daher folgende Richtlinien an:

- „a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgültig wie die Umstände im einzelnen liegen mögen, muss auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.
- b) Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlass unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50-100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.

Das umgekehrte Verfahren, zunächst mit verhältnismäßig milden Strafen vorzugehen und zur Abschreckung sich mit Androhung verschärfter Maßnahmen zu begnügen, entspricht diesen Grundsätzen nicht, und ist daher nicht anzuwenden.

- c) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Lande sind für das Verhalten der militärischen Besatzungsbehörde nicht maßgebend.

<sup>1498</sup> Jörg BARBEROWSKI, Orgie hemmungsloser Gewalt, in: FAZ, 8. Oktober 2009, 7; NAIMARK, Stalin, 115-119; vgl. Alexander WERTH, Russland im Krieg 1941-1945 (Gütersloh 1964); Horst BOOG, Jürgen FÖRSTER, Joachim HOFFMANN, Ernst KLINK, Rolf-Dieter MÜLLER, Gerd R. UEBERSCHÄR, Der Angriff auf die Sowjetunion (DRZW 4, Stuttgart 1983); Bogdan MUSIAL, Sowjetische Partisanen 1941-1944. Mythos und Wirklichkeit (Paderborn 2009).

Es ist vielmehr zu bedenken und auch propagandistisch herauszustellen, dass scharfes Zugreifen auch die einheimische Bevölkerung von den kommunistischen Verbrechern befreit und ihr damit selbst zugutekommt.

Eine geschickte Propaganda dieser Art wird infolgedessen auch nicht dazu führen, dass sich aus den scharfen Maßnahmen gegen die Kommunisten unerwünschte Rückwirkungen in den gutgesinnten Teilen der Bevölkerung ergeben.

- d) Landeseigene Kräfte werden im allgemeinen zur Durchsetzung solcher Gewaltmaßnahmen versagen. Ihre Verstärkung bringt erhöhte Gefahren für die eigene Truppe mit sich und muss daher unterbleiben.

Dagegen kann von Prämien und Belohnungen für die Bevölkerung in reichem Maße Gebrauch gemacht werden, um ihre Mithilfe in geeigneter Form zu sichern.

- e) Soweit ausnahmsweise kriegsgerichtliche Verfahren in Verbindung mit kommunistischem Aufruhr oder mit sonstigen Verstößen gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten.

Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein. Insbesondere müssen Spionagehandlungen, Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten, grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden. Auch bei Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes ist im allgemeinen die Todesstrafe zu verhängen.<sup>1499</sup>

Keitel ließ seinen geheimen Befehl in 40 Ausfertigungen ausstellen und allen deutschen Wehrmachts- und Militärbefehlshabern in Europa übermitteln: dem Wehrmachtsbefehlshaber Südost mit den Befehlshabern Serbien, Saloniki-Ägäis und Südgriechenland sowie dem Kommandanten auf Kreta; den Wehrmachtsbefehlshabern Norwegen, Niederlande, Ostland und Ukraine, dem Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshabern Frankreich, Belgien und Nordfrankreich, im Generalgouvernement, sowie dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark. Allen Befehlshabern in den besetzten Gebieten wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, „dass diese Grundsätze allen militärischen Dienststellen, die mit der Behandlung kommunistischer Aufruhrmaßnahmen befasst werden, unverzüglich bekanntgegeben werden“.<sup>1500</sup>

Für welche besetzten Gebiete der Befehl Keitels vom 16. September 1941 im Besonderen galt, wurde bereits zwölf Tage später klar, als Keitel einen weiteren Befehl über Geiselnahme herausgab, der in noch deutlicherem Maße die Haager Landkriegsordnung verletzte. Die Kriegsrechtswidrigkeit war offensichtlich auch dem Generalfeldmarschall klar, denn er erklärte den Befehl zur „Geheimen Kommandosache“ und ließ nur fünf Ausfertigungen herstellen, von denen die erste an das Oberkommando des Heeres ging, das für den Krieg gegen die Sowjetunion zuständig war, bereits die zweite aber an den Wehrmachtsbefehlshaber Südost, der auch für den Partisanenkrieg in Jugoslawien zuständig war. Der knappe Befehl lautete:

<sup>1499</sup> Chef OKW, WFSt/Abt. L (IV/Qu.), geheim, FHQu., 16. September 1941, BA/MA, RW 4/601a. Unterstreichungen im Original.

<sup>1500</sup> Ebenda.

„Die Überfälle auf Wehrmachtsangehörige, die in der letzten Zeit in den besetzten Gebieten erfolgten, geben Veranlassung darauf hinzuweisen, dass es angebracht ist, dass die Militärbefehlshaber ständig über eine Anzahl Geiseln der verschiedenen politischen Richtungen verfügen, und zwar

- 1) nationalistische,
- 2) demokratisch-bürgerliche und
- 3) kommunistische.

Es kommt dabei darauf an, dass sich darunter bekannte führende Persönlichkeiten oder deren Angehörige befinden, deren Namen zu veröffentlichen sind. Je nach der Zugehörigkeit des Täters sind bei Überfällen Geiseln der entsprechenden Gruppe zu erschießen. Es wird gebeten, die Befehlshaber entsprechend anzuweisen.<sup>1501</sup>

Das Urteil im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg qualifizierte auch diese beiden Befehle hinsichtlich der Geislerschießungen als Kriegsverbrechen, was zur Verurteilung Keitels zum Tode durch den Strang beitrug.<sup>1502</sup>

Norman M. Naimark fasste in einem Literaturbericht die neuesten Arbeiten über „Krieg und Völkermord an der Ostfront, 1941-1945“ zusammen. Nach wie vor stünden die beiden Fragen im Zentrum: „why, after all, normal German soldiers killed millions of Jews, Soviet POWs, and innocent Slavic civilians“; und: „why it was that the German government and people authored and carried out the most vicious and uncompromising case of mass killing in modern history, the Holocaust“. Isabel Hull verwies auf die angeblich destruktive Ideologie in der militärischen Kultur des kaiserlichen Deutschland und ihre Adaptierung durch den Nationalsozialismus, übersah jedoch die grundsätzlichen Unterschiede im Vorrücken der deutschen Armeen in Weißrussland und der Ukraine in den Jahren 1918 und 1941. Denn entscheidend war zweifellos die Suspendierung mehrerer Kriegsregeln vor Beginn des Unternehmens „Barbarossa“, wodurch die Offiziere und Mannschaften ihrer Verantwortung für Kriegsverbrechen entbunden wurden. Der immer wieder behauptete Einfluss der Verbrechen der Roten Armee könne allerdings – nach Meinung Naimarks – für die ersten Kriegsmonate kaum gelten, und immerhin habe die Wehrmacht die Sowjetunion angegriffen und nicht die Rote Armee das Deutsche Reich. Auch die allgemeine Brutalisierung der Soldaten sei keine ausreichende Erklärung für den Vernichtungskrieg im Osten, da dies nicht bei allen Divisionen im gleichen Maß festzustellen gewesen sei. Andererseits übertrugen sich Feindbilder der Armeeeoberbefehlshaber und Divisionskommandeure gegenüber Juden und Slawen – im Besonderen gegen „jüdische Bolschewiken“ – auch auf die Soldaten. Schließlich sollte nicht unterschätzt werden, dass viele Massenmorde von den unmittelbar handelnden Personen abhängig waren, einschließlich der Kollaboration der einheimischen Bevölkerung.<sup>1503</sup>

<sup>1501</sup> Chef OKW, WFSSt/Abt. L (IV/Qu.), Geheime Kommandosache, FHQu., 28. September 1941, BA/MA, RH 24/18/213.

<sup>1502</sup> Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. I, 326f., 412.

<sup>1503</sup> NAIMARK, War and Genocide, 259-274; vgl. Andrej ANGRICK, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943 (Hamburg 2003); Chris-

Omer Bartov macht vor allem die „Pervertierung der Disziplin“ für die Brutalisierung der deutschen Soldaten an der Ostfront und am Balkan verantwortlich. Obwohl die Wehrmacht die strenge Disziplinarstrafordnung ihrer Vorgängerinnen übernommen hatte, erfuhr die Praxis des Kriegsrechts ab 1941 entscheidende Veränderungen. Die Pervertierung der Disziplin sei auf drei Kausalelemente zurückzuführen:

- 1) Die Soldaten erhielten Befehle, „offizielle“ und „organisierte“ Morde an feindlichen Zivilisten und Kriegsgefangenen zu begehen und feindliches Eigentum zu zerstören;
- 2) aus dieser Legalisierung von Kriegsverbrechen ging die Truppe bald zu „wildem“ Requisitionen und wahllosen Erschießungen über;
- 3) anders als Verstöße gegen die eiserne Disziplin im Gefecht wurden Kriegsverbrechen, die Soldaten unerlaubt am Feind begingen, nur mehr selten geahndet.

Auf diese Weise setzte die Wehrmacht Hitlers antibolschewistischen „Kreuzzug“ in die Tat um. Den brutalen Requisitionen im Sommer und Herbst 1941 folgte bei den ersten Rückzügen im Winter 1941/42 bereits die Vernichtung ganzer Dörfer, eine Politik der „verbrannten Erde“. Divisionskommandeure schärfen ihren Soldaten ein, dass jeder aktive und passive Widerstand „sofort mit der Waffe beseitigt werden“ müsse. „Am Ende kehrte das Heer zu den primitivsten moralischen Regeln des Krieges zurück, nach denen alles, was das eigene Überleben sicherte, erlaubt war.“<sup>1504</sup>

Dieser „Weltanschauungskrieg“ der Wehrmacht, der Mord, Raub, Folter, Vergewaltigung und Zerstörung scheinlegalisierte, ließ den russischen, weißrussischen, ukrainischen und jüdischen Zivilisten kaum eine andere Wahl, als dem Eindringling, der ihnen nur Leid und Tod brachte, hartnäckigsten Widerstand zu leisten. – Dies galt bald auch für einen Teil der serbischen und slowenischen Zivilisten im besetzten Jugoslawien. – Da weder Wehrmacht noch SS zwischen echten Partisanen, „politisch Verdächtigen“ und Juden unterschieden und Partisanen meist erschossen, aber auch öffentlich gehängt und zur Schau gestellt wurden, war auch Fraternisierung oder Kollaboration kaum möglich. Dennoch warnte

toph RASS, „Menschenmaterial“: Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939-1945 (Paderborn 2003); Klaus Jochen ARNOLD, Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Kriegführung und Radikalisierung im „Unternehmen Barbarossa“ (Berlin 2004); Isabel V. HULL, Absolute Destruction: Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany (Ithaca 2004); Manfred OLDENBURG, Ideologie und militärisches Kalkül. Die Besatzungspolitik der Wehrmacht in der Sowjetunion 1942 (Köln 2004); Karel C. BERKHOFF, Harvest of Despair: Life and Death in Ukraine under Nazi Rule (Cambridge, MA 2004); Ben SHEPHERD, War in the Wild East. The German Army and Soviet Partisans (Cambridge 2004).

<sup>1504</sup> BARTOV, Hitlers Wehrmacht, 95-129. Weniger überzeugend ist Bartovs These, dass die Soldaten „voller Furcht vor den Vorgesetzten und außerstande, den Feind zu besiegen, [...] ihre Frustration zunehmend an den Zivilisten und Kriegsgefangenen in den besetzten Gebieten“ ausgelassen hätten.

die Division „Großdeutschland“ im Oktober 1942 ihre Soldaten, dass der Feind „Männer jeden Alters, Frauen mit gutem Aussehen, vor allem junge Mädchen und Burschen oder sogar Kinder“ als Agenten einsetze und dass sie beim „Kontakt“ mit Frauen wahrscheinlich an eine feindliche Agentin geraten und sich mit Sicherheit eine Geschlechtskrankheit holen würden, da „bekanntermaßen“ fast alle Russinnen infiziert seien.<sup>1505</sup>

Obwohl die NS-Propaganda bis zum Kriegsende zwischen „deutscher Kultur“ und „asiatischer Barbarei“ zu unterscheiden und die Wehrmacht als Retterin Europas vor dem Kommunismus zu stilisieren versuchte, bleibt die These Bartovs umstritten, dass „die große Mehrheit der Soldaten die pervertierte Weltanschauung der Nationalsozialisten verinnerlicht hatte“. Es ist richtig, dass „die kämpfende Truppe des Dritten Reichs [...] zum Großteil aus Männern [bestand], die ihre prägenden Jugendjahre unter dem Nationalsozialismus verlebt hatten“. Aber die auffallende Ähnlichkeit zwischen den Kommentaren der Soldaten zum Attentat auf Hitler und dessen kurzer Rundfunkansprache in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1944 könnte etwa auch auf die Angst der Autoren vor allfälliger Verfolgung zurückzuführen sein. Nach der Zerschlagung der Heeresgruppe Mitte im Juni und Juli 1944 trat allerdings zunehmend die Angst vor der Vergeltung für die eigenen Untaten hervor und der deutliche Wunsch, das Kriegsende lebend und ohne schwere Verwundung zu erreichen. Viele Feldpostbriefe und mündliche Berichte sprechen daher eher für Hans Mommsens Meinung, dass „die Mentalität des durchschnittlichen Landsers [...] von Nüchternheit, Ablehnung der realitätsfernen Propagandatiraden und dem festen Willen geprägt [war], selbst zu überleben“. Dass der Partisanenkrieg zu einer „beispiellosen Verrohung der Kriegführung auf beiden Seiten“ führte, ist auch aus Serbien, Bosnien und Slowenien nachzuweisen, sollte freilich nicht als Schutzbehauptung für die Toleranz von Kriegsverbrechen verstanden werden – in keinerlei Richtung.<sup>1506</sup>

„Unter Kriegsverbrechen sind alle Verletzungen des Kriegsrechts zu verstehen, die von legitimen Kombattanten oder von sonstigen zu Kriegshandlungen (z. B. im besetzten Gebiet oder gegenüber Kriegsgefangenen) zuständigen Staatsorganen nach Beginn und vor Beendigung des Kriegszustandes (nicht bloß der Feindseligkeiten) begangen werden. Handlungen von Personen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, die aber unter Ausnützung der Kriegssituation strafbare Handlungen gegen die Person oder das Eigentum von dem Feindstaat zugehörigen Personen begehen, werden, wenn sie auch widerrechtlich eine Uniform angelegt haben, als gemeine Verbrecher nach dem Recht des Heimat- oder des Aufenthaltstaats verurteilt.“<sup>1507</sup>

<sup>1505</sup> BARTOV, Hitlers Wehrmacht, 129-148. Die deutsche Militärjustiz ließ im Zweiten Weltkrieg zwischen 13.000 und 15.000 Mann der eigenen Wehrmacht hinrichten, die meisten wegen Feigheit, Panikmache, Fahnenflucht und Selbstverstümmelung, die als Landesverrat und Wehrkraftzerstörung geahndet wurden.

<sup>1506</sup> BARTOV, Hitlers Wehrmacht, 167, 189, 198, 217-221; HANS MOMMSEN, Kriegserfahrungen, in: U. Borsdorf und M. Jamin (Hgg.), Über Leben im Krieg (Reinbek bei Hamburg 1989) 13; vgl. ALAN BULLOCK, Hitler. Eine Studie über Tyrannei (Düsseldorf 1960) 751f.

<sup>1507</sup> BERBER, Kriegsrecht, 240.

Schon nach dem Ersten Weltkrieg hatte eine Kommission der Pariser Friedenskonferenz einen Katalog von Kriegsverbrechen erarbeitet, die vor einem internationalen Gerichtshof auch unter Strafe gestellt werden sollten. Die Liste enthielt 32 Verbrechensarten: Mord; systematischer Terror; Tötung von Geiseln; Quälerei der Zivilbevölkerung; Aushungerung der Zivilbevölkerung; Notzucht; Verschleppung von jungen Frauen und Mädchen, um sie der Prostitution auszuliefern; Deportation von Zivilisten; Gefangenhaltung von Zivilpersonen unter unzivilisierten Bedingungen; Zwangsbeteiligung von Zivilisten an Arbeiten, die mit den militärischen Operationen in Beziehung stehen; Ausübung von Hoheitsrechten des besetzten Staates während der Besatzung; Zwangsrekrutierung von Soldaten unter den Bewohnern des besetzten Gebietes; Versuche, die Bewohner besetzter Gebiete zu entnationalisieren; Plünderung; Eigentumsbeschlagnahme; ungerechtfertigte oder unmäßige Kontributionen oder Requirierungen; Geldentwertung und Ausgabe falschen Geldes; Auferlegung von Kollektivbußen; sinnlose Verwüstungen und Zerstörungen von Eigentum; vorsätzliche Bombardierung unverteidigter Städte; sinnlose Zerstörung religiöser und historischer Denkmäler und Gebäude sowie solcher der Wohltätigkeit und Erziehung; Zerstörung von Handels- und Passagierschiffen ohne Warnung und Sicherheitsmaßnahmen für Besatzung und Passagiere; Zerstörung von Fischerbooten und Geleitschiffen der Lebensmitteltransporte; vorsätzliche Bombardierung und Zerstörung von Lazarettschiffen; Verletzungen der Genfer Konvention; Verwendung von lebensgefährlichem und erstickendem Gas; Verwendung von Explosivgeschossen und anderen inhumanen Waffen; der Befehl, keinen Pardon zu geben; schlechte Behandlung von Verwundeten und Kriegsgefangenen; Verwendung von Kriegsgefangenen zu nicht erlaubten Arbeiten; Missbrauch der weißen Fahne; Brunnenvergiftung.<sup>1508</sup>

Als der in Lemberg, Berlin und Paris ausgebildete polnisch-jüdische Strafrechtler Rafał Lemkin in den 1920er Jahren vom Völkermord der osmanischen Führung im Jahre 1915 an den Armeniern erfuhr<sup>1509</sup>, begann er für die *Association Internationale de Droit Pénal* (AIDP) einen Entwurf für „Akte der Barbarei“ zu erstellen. Als solche präziserte er bald nach dem Machtantritt Hitlers in dem in Wien erscheinenden „Internationalen Anwaltsblatt“:

„Es sind dies Verletzungen des Individuums in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gemeinschaft. [...] Hierher gehören vor allem die auf Ausrottung ethnischer, nationaler, konfessioneller, sozialer Menschheitsgruppen gerichteten Vergewaltigungen, mögen dieselben politischen, reli-

<sup>1508</sup> Ellinor von PUTTKAMER, Die Haftung der politischen und militärischen Führung des Ersten Weltkriegs für Kriegsurheberschaft und Kriegsverbrechen, in: Archiv des Völkerrechts 1 (1948/49) 444f.; Verbrechen der Wehrmacht, 28; vgl. Alfred VERDROSS, Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten (Wien 1920) 104; BERBER, Kriegsrecht, 250f.

<sup>1509</sup> Vgl. Tamer AKÇAM, A Shameful Act: The Armenian Genocide and the Question of Turkish Responsibility (New York 2006). Nach dem erst im November 2009 veröffentlichten Tagebuch seiner Geliebten Clara Petacci soll Mussolini im Jahre 1938 in Richtung der Juden angekündigt haben: „I shall carry out a massacre, like the Turks did.“ – The Economist, November 21<sup>st</sup>, 2009, 34.

giösen oder sonstigen Beweggründen entspringen, wie Massacres, Pogrome, Zwangsinternierungen, wirtschaftliche Vernichtungsmaßnahmen u. dgl. barbarische Akte [...].<sup>1510</sup>

Die Machtlosigkeit, mit der die internationale Gemeinschaft vor solchen Verbrechen gestanden war, die ein Staat an seiner „eigenen“ Zivilbevölkerung verübte, brachte Lemkin zur Formulierung dieser Straftatbestände als *delicta iuris gentium*. In diese Kategorie der Vernichtungspolitik eines Staates gegen Teile seiner Bevölkerung fiel auch die „Liquidierung der Kulaken“ im Verlauf der stalinistischen Zwangskollektivierung zu Beginn der 1930er Jahre, weshalb die sowjetische Völkerrechtswissenschaft Lemkins Projekt sehr kritisch gegenüberstand. Nach seiner Flucht über Schweden in die USA im Herbst 1939 verfasste Lemkin ein Buch über die NS-Besatzungspolitik in Europa. Darin hob er hervor, dass das Deutsche Reich keinen „herkömmlichen Krieg“ gegen Staaten bzw. deren Armeen führe, sondern einen Vernichtungsfeldzug gegen die Zivilbevölkerung der jeweils angegriffenen Staaten. Die Folgen des Planes, der „germanischen Rasse“ eine Hegemonie in allen Lebensbereichen auf dem europäischen Kontinent zu sichern, stellten für Lemkin ein Novum in den internationalen Beziehungen dar. Er prägte für dieses Phänomen den Begriff *Genozid* – abgeleitet vom griechischen Wort *genos* (Stamm, Rasse) und dem lateinischen *caedes* (Mord) –, welcher seitdem im internationalen Strafrecht parallel zum Begriff „Völkermord“ verwendet wird. Allerdings klammerte Lemkin in seinem 1944 in Washington D.C. erschienenen Buch „Axis Rule in Occupied Europe“ Verbrechen an sozialen und politischen Gruppen aus, vermutlich um auf die sowjetische Beteiligung an der Anti-Hitler-Koalition Rücksicht zu nehmen. Anfang der 1950er Jahre aber bezog Lemkin ausdrücklich auch sowjetische Verbrechen in seine Auffassung von Genozid ein. Und Lemkin war später sogar der Meinung, dass man die Vertreibung der Deutschen aus Osteuropa vor den Vereinten Nationen durchaus als Völkermord deklarieren könnte.<sup>1511</sup>

Das nationalsozialistische Deutschland stellte sich dezidiert gegen eine auf dem Universalitätsgrundsatz beruhende Völkerrechtsordnung und setzte dieser eine auf rasse- und geopolitischen Grundsätzen basierende Theorie entgegen. „Reichsrechtsführer“ Hans Frank, der spätere Generalgouverneur in Polen, formulierte entsprechende Argumente für eine zwischenstaatliche Strafrechtspolitik.<sup>1512</sup>

<sup>1510</sup> Raphael LEMKIN, Akte der Barbarei und des Vandalismus als *delicta iuris gentium*, in: Internationales Anwaltsblatt 19 (Wien 1933) 117-119.

<sup>1511</sup> Raphael LEMKIN, Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation. Analysis of Government Proposals for Redress (Washington D.C. 1944) XI-XIII; Claudia KRAFT, Völkermorde im 20. Jahrhundert. Rafał Lemkin und die Ahndung des Genozids durch das internationale Strafrecht, in: Finis mundi – Endzeiten und Weltenden im östlichen Europa. Festschrift für Hans Lemberg zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim Höslner und Wolfgang Kessler (Stuttgart 1998) 91-110; NAIMARK, Stalin, 23f.

<sup>1512</sup> Hans FRANK, Zwischenstaatliche Strafrechtspolitik (Berlin 1935); vgl. Dan DINER, Rassistisches Völkerrecht, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 37 (München 1989) 23-56.

Spätestens seit den Massenmorden der SS-Einsatzgruppen an den ostpolnischen, ukrainischen, weißrussischen und baltischen Juden ab Ende Juni 1941 – bis April 1942 zählten die Einsatzgruppen in ihren eigenen Statistiken 518.388 Opfer, darunter nur einen geringen Teil nicht-jüdischer Zivilisten<sup>1513</sup> –, aber auch seit dem Massensterben von über drei Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen in deutschen Gefangenenlagern, galten Adolf Hitler und sein engerer Führungskreis in Partei, SS und Wehrmacht der sowjetischen Justiz, darüber hinaus dem größeren Teil der Weltöffentlichkeit als Kriegsverbrecher, die nach dem Weltkrieg zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Im Verlauf des Jahres 1942 wurde auch der Völkermord an Juden in Auschwitz (Oświęcim) sowie in mehreren Vernichtungslagern im Generalgouvernement in London und Washington bekannt. Nach Raul Hilberg sollen bei diesem zahlenmäßig größten Völkermord der Menschheitsgeschichte 5,1 Millionen europäische Juden gewaltsam ums Leben gekommen sein, nach Timothy Snyder 5,4 Millionen, nach Richard J. Evans „mindestens 5,5 Millionen“, wahrscheinlich sogar sechs Millionen, nach Dieter Pohl „mindestens 5,6 Millionen“, nach Martin Gilbert sogar 5,76 Millionen.<sup>1514</sup>

Die planmäßige Durchführung und die gesamteuropäische Dimension der ausschließlich vom Hitler-Regime zu verantwortenden *Shoah* sind in der gesamten Weltgeschichte beispiellos. Hitler hatte bereits im Jänner 1939 im Reichstag mit der Vernichtung der Juden gedroht, am 12. Dezember 1941, einen Tag nach der Kriegserklärung an die USA, wiederholte er vor hohen Parteiführern, wie Goebbels in seinem Tagebuch festhielt:

„Bezüglich der Judenfrage ist der Führer entschlossen, reinen Tisch zu machen. Er hat den Juden prophezeit, dass, wenn sie noch einmal einen Weltkrieg herbeiführen würden, sie dabei ihre Vernichtung erleben würden. Das ist keine Phrase gewesen. Der Weltkrieg ist da, die Vernichtung des Judentums muss die notwendige Folge sein.“<sup>1515</sup>

Die auch in der neuesten Historiographie noch immer divergierenden jüdischen Opferzahlen nach Ländern (in den Grenzen von 1937) betragen:

- in Polen 2,7 Millionen von 3,1 Millionen;
- in der Sowjetunion 1,2 Millionen von 3,2 Millionen;
- in Rumänien 280.000 von 760.000;
- in der Tschechoslowakei 270.000 von 360.000;
- in Ungarn 200.000 von 450.000;
- im Deutschen Reich 160.000 von 560.000;

<sup>1513</sup> Verbrechen der Wehrmacht, 77; EVANS, Krieg, 290, gibt 517.732 Ermordete an.

<sup>1514</sup> HILBERG, Vernichtung, Bd. 3, 1299f.; Timothy SNYDER, Hitler vs. Stalin: Who Was Worse, in: IWMpost, No. 106, January-March 2011, 15; POHL, Verfolgung, 109; Martin GILBERT, Final Solution, in: The Oxford Companion of the Second World War, 364-371; EVANS, Krieg, 277-403; vgl. Raul HILBERG, Täter, Opfer, Zuschauer. Vernichtung der Juden 1933-1945 (Frankfurt am Main 1999); Wolfgang BENZ (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991).

<sup>1515</sup> TBJG, II, 2, 498f., zitiert nach EVANS, Krieg, 331.

- in Litauen 130.000 von 250.000;
- in den Niederlanden 102.000 von 140.000;
- in Frankreich 75.000 von 350.000;
- in Lettland 67.000 von 80.000;
- in Jugoslawien 65.000 von 80.000;
- in Österreich 65.000 von 191.000;
- in Griechenland 59.000 von 77.000;
- in Belgien 28.000 von 66.000;
- in den von Bulgarien annektierten Gebieten 11.000;
- in Italien 7.000 von 44.000.<sup>1516</sup>

Die Prozentsätze der Ermordeten hatten mit dem unterschiedlichen Grad des Antisemitismus in den besetzten Ländern wenig zu tun; entscheidender war die Art der Besatzungsherrschaft und der Zeitpunkt des ungehemmten Zugriffs der SS. Charles S. Maier wies darauf hin, dass „Jewish insistence later helped force reexamination of what had taken place in Nazi Germany, occupied France, and elsewhere“. Götz Aly hat dazu offenkundige Zusammenhänge zwischen der im Oktober 1938 begonnenen „völkischen Flurbereinigung“, dem staatlichen Raub jüdischen Eigentums, der „biologischen Vernichtung“ der Juden und der „Neuordnung Europas“ aufgezeigt. Dan Diner verlangt mit Recht, dass es historisch argumentierendem Gewissen obliegt, das bisher Unvorstellbare zur Kenntlichkeit zu bringen. Dabei wird deutlich, dass der nationalsozialistische Wahn von der Rassenreinheit die Vernichtung eines ganzen Volkes auf Grund seiner bloßen Existenz vorsah. Ein an den Werten und moralischen Kriterien der Aufklärung geschultes Denken muss daher die Einzigartigkeit dieses Vernichtungswillens ohne Sinn und Verstand – sogar ohne Kalkül des Einsatzes jüdischer Arbeitskraft für die Erhaltung des Dritten Reiches – konstatieren.<sup>1517</sup> Noch keineswegs hinlänglich erforscht erscheinen hingegen die Zusammenhänge zwischen der Besatzungspolitik der NSDAP-, SS-, Polizei- und Wehrmachtsorgane, die für die Judenverfolgung und -vernichtung im östlichen und südöstlichen Europa verantwortlich waren, und der „Mitarbeit“ regionaler Organe bzw. örtlicher „Milizen“ der unterworfenen und

<sup>1516</sup> HILBERG, Vernichtung 3, 1300; POHL, Verfolgung, 109; FRIEDLÄNDER, Vernichtung, 648; Encyclopedia of the Holocaust, 6-17; EVANS, Krieg, 403, schätzt, dass in den Vernichtungslagern insgesamt 3 Millionen Juden ermordet wurden, in mobilen Gaswagen 700.000 und dass 1,3 Millionen von den Einsatzgruppen, Polizeieinheiten, verbündeten Streitkräften oder Hilfsmilizen erschossen wurden. Darüber hinaus starben bis zu einer Million Juden an Hunger, Krankheiten oder brutalen Gewalttaten der SS sowie durch Erschießungen in den Konzentrationslagern und in den Ghettos.

<sup>1517</sup> Vgl. Götz ALY, „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden (Frankfurt am Main 1995) 9-21; Daniel Jonah GOLDHAGEN, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (Berlin 10. Aufl. 1997); Charles S. MAIER, The Unmasterable Past. History, Holocaust, and German National Identity (Cambridge, Mass. – London <sup>2</sup>1998) 164; Saul FRIEDLÄNDER, Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden, 2. Bd. 1939-1945 (München 2006); Dan DINER, Gegenläufige Gedächtnisse. Über Geltung und Wirkung des Holocaust (Göttingen 2007).

kollaborierenden Völker, unter denen ein indigener Antisemitismus verbreitet war – und zwar sowohl ein christlicher Antijudaismus als auch ein mit Wirtschafts- und Sozialneid verbundener Rassenantisemitismus.<sup>1518</sup>

Weitere schwere Vorwürfe gegenüber dem NS-Regime betrafen die Radikalisierung der Herrschaftsmethoden gegenüber den unter deutscher Fremdherrschaft lebenden Personen (Deportationen, Hungerpolitik, Repressalien, Geiseler-schießungen) und die Nichtgewährung eines Kombattantenstatus an Partisanen, selbst wenn diese durch Kennzeichnung, verantwortliche Führung und offenes Tragen der Waffen der Ausnahmeregelung der Haager Landkriegsordnung entsprachen.<sup>1519</sup>

Die siegreiche Anti-Hitler-Koalition, einschließlich Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, einigte sich sehr bald auf die Grundsätze einer nicht nur historischen und moralischen, sondern auch einer politischen und rechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden (Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges), Kriegsverbrechen (Mord, Misshandlung oder Deportation zur Sklavenarbeit von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten; Mord an oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen; Töten von Geiseln; mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern; Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen gegen irgendeine Zivilbevölkerung; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen) und legte im „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“ in Nürnberg vom 8. August 1945 zugleich Gerichtsverfassung, Prozessordnung und materielles Strafrecht fest.<sup>1520</sup>

Freilich musste auch den Alliierten bewusst sein, dass die Haager Landkriegsordnung von 1907, der – freilich nicht ratifizierte – Vertrag von Sèvres 1920 (in dem türkische Verbrechen gegen die Menschlichkeit erwähnt wurden), die Genfer Konventionen von 1929, die *Atlantic-Charter* von 1941 und die in Moskau 1943 (bezüglich der Auslieferung von Kriegsverbrechern), Teheran 1943 sowie in Jalta

<sup>1518</sup> Vgl. Eberhard JÄCKEL – Jürgen ROHWER (Hgg.), *Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlußbildung und Verwirklichung* (Stuttgart 1985); Helmut KRAUSNICK – Hans-Heinrich WILHELM (Hgg.), *Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942* (Stuttgart 1981); Hans BUCHHEIM – Martin BROZAT – Hans-Adolf JACOBSEN – Helmut KRAUSNICK (Hgg.), *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde. (Olten – Freiburg 7. Aufl. 1999); Wolfgang BENZ (Hg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus* (München 1991); Martin MEYER, *Der Schatten von Auschwitz. „Gegenläufige Gedächtnisse“ – Dan Diners Essay über die Geltung des Holocaust*, in: NZZ, 1. Juli 2008, 25.

<sup>1519</sup> UMBREIT, *Herrschaft*, 1-272.

<sup>1520</sup> Vgl. *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946*. 24 Bde. (Nürnberg 1947-1949); Felix ERMACORA, *Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. I. Band: Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (Wien 1974) 459.

1945 (hinsichtlich der Wiederherstellung der Menschenrechte in Deutschland) abgegebenen Deklarationen der Alliierten bereits allgemein verpflichtende menschenrechtliche Mindeststandards geschaffen hatten, die etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf persönliche Freiheit, den Schutz der Menschenwürde, das Recht auf Staatsangehörigkeit und das Recht auf Eigentum umfassten. Tatsächlich stellte das Nürnberger Tribunal auch fest: „Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichtes [...] der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts, und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.“<sup>1521</sup> – Für die Ahndung von Kriegshandlungen wie etwa die Bombardierungen von Dresden zwischen dem 13. und 15. Februar 1945 und den Abwürfen der beiden Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki am 6. und 9. August 1945, die völkerrechtlich als Kriegsverbrechen gelten, stand allerdings kein internationales Gericht zur Verfügung.<sup>1522</sup>

Im Nürnberger Prozess wurden zwar bestimmte Aspekte des Gruppenmordes aufgegriffen, allerdings nur auf die im Krieg bzw. auf die unmittelbar mit Kriegshandlungen in Verbindung stehenden Verbrechen – unter der Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – angewendet. Die US-amerikanischen, britischen und sowjetischen Richter waren mehr daran interessiert, das nationalsozialistische Deutschland als Aggressor im internationalen System zu verurteilen, als den Massenmord an den Juden zu ahnden. Erst auf Initiative von Lemkin verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1946 eine Resolution, die den Genozid als ein völkerrechtswidriges Verbrechen charakterisierte, „ganz gleich, ob er aus religiösen, rassischen, politischen oder irgendwelchen anderen Gründen begangen wurde“. Aber in die Pariser Friedensverträge von 1947 wurde keine Genozidklausel aufgenommen. Die Sowjetunion stellte sich weiterhin strikt gegen die Einbeziehung von politischen und sozialen Gruppen, war aber bereit, den „national-kulturellen Genozid“ aufzunehmen, womit die Zerstörung von Bibliotheken, Museen, Schulen, historischen Denk-

<sup>1521</sup> Vgl. Das Urteil von Nürnberg, hg. von Lothar GRUCHMANN (München <sup>3</sup>1977); ERMACORA, Menschenrechte, 459f. Auch Ermacora räumt ein, dass hinsichtlich der Anwendung des Londoner Statuts nicht die Nichtbeachtung des Satzes „nulla poena sine lege“ als problematisch angesehen werden kann, sondern das Ausmaß der Verantwortlichkeit nach Völkerstrafrecht und die Zuständigkeit für das Verfahren nach Völkerstrafrecht. Denn nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 7. (in Reims) bzw. 8. Mai 1945 (in Berlin) gab es in Deutschland keine effektive Staatsgewalt mehr, so dass der Nürnberger Prozess nur unter Ausschluss einer betroffenen Staatsgewalt möglich war. BERBER, Kriegsrecht, 253-263, stellt daher fest, dass die Gerichtsbarkeit in Deutschland gegen Deutsche nur auf Grund des Besatzungsrechtes ausgeübt werden konnte. In seiner Eigenschaft als Besatzungsgericht war der Nürnberger Gerichtshof zwar zuständig, Kriegsverbrechen abzuurteilen, in der internationalen Völkerrechtslehre (Charles Fenwick, Lord Maughan) wird aber bezweifelt, ob der Gerichtshof diese Kompetenz auch hinsichtlich der Aburteilung von Verbrechen gegen den Frieden und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit besaß.

<sup>1522</sup> Daniel THÜRER, Kriegsverbrechertribunale als wichtiger Durchbruch im Völkerrecht, in: NZZ, 24. Juli 2008, 5.

mälern und Gebäuden gemeint war, die von religiösen Gruppen genutzt wurden. Länder wie Argentinien, Brasilien, der Iran und Südafrika waren wiederum besorgt, sie könnten wegen Völkermordes angeklagt werden, wenn sie einheimische politische Aufstände revolutionärer Gruppen blutig niederschlugen. Schließlich einigten sich die maßgeblichen Mitgliedsländer auf einen Kompromiss.<sup>1523</sup>

Obwohl die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (*Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*) erst am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde und somit nach dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* auf die Ereignisse in Jugoslawien und der Tschechoslowakei zwischen 1939 und 1947 *expressis verbis* scheinbar nicht angewendet werden konnte, war der Internationale Gerichtshof schon 1951 der Meinung, dass der Völkermordtatbestand dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht entnommen wurde und daher bereits vor der Schaffung der Völkermordkonvention Geltung hatte. Nach Artikel II der Konvention von 1948 „bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Aus dem Verbot des Völkermordes können u. a. folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- a) Das Verbrechen kann nur von Individuen oder Gruppen von Individuen begangen werden, nicht von Institutionen.
- b) Die subjektive Seite des Täters muss selbst klar erwiesen sein.
- c) Die Absicht muß auf die Zerstörung einer Volksgruppe im weiteren Sinne des Wortes gerichtet sein.
- d) Die Handlungen müssen zumindest verschiedene Glieder einer Gruppe betreffen.<sup>1524</sup>

Norman M. Naimark vertritt in seiner jüngsten Studie „Stalin und der Genozid“ die These, dass es gute Gründe gibt, die Völkermordkonvention der UNO weiter zu interpretieren und flexibler anzuwenden. Im Jahre 1948 hatte ja die

<sup>1523</sup> KRAFT, Völkermorde, 106f.; NAIMARK, Stalin, 24-29.

<sup>1524</sup> ERMACORA, Menschenrechte, 493, 497. Auf Verlangen der Sowjetunion wurden politische, kulturelle, wirtschaftliche oder soziale Bevölkerungsgruppen vom Anwendungsbereich dieser Konvention nicht erfasst. – Christophe GERMANN, Völkerstrafrecht und Völkermord, in: NZZ, 12. Juli 2011, 13.

Sowjetunion erfolgreich Einspruch gegen die Einbeziehung sozialer und politischer Gruppen erhoben, obwohl dies von Lemkin intendiert war. Nach der Auflösung der Sowjetunion und Jugoslawiens wurde das Thema neu aktualisiert. In den baltischen Staaten wurden ehemalige sowjetische Beamte des Völkermordes angeklagt und in einigen Fällen auch verurteilt. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag stufte die Massenerschießung von nahezu 8000 bosnisch-muslimischen Männern und Burschen durch serbische Einheiten unter dem Befehl des Generals Ratko Mladić in Srebrenica im Juli 1995 als Genozid ein.<sup>1525</sup>

Die in dieser Monographie zu stellende Frage kann daher nicht lauten, ob zwischen 1939 und 1945 das nationalsozialistische Deutschland, zwischen 1944 und 1947 der jugoslawische bzw. tschechoslowakische Staat „eine Politik des Völkermordes“ betrieben haben<sup>1526</sup>, sondern ob Individuen oder Gruppen von Individuen im Deutschen Reich, in Jugoslawien und in der Tschechoslowakei Völkermord an Mitgliedern der tschechischen, slowakischen, serbischen, kroatischen, bosnisch-muslimischen, slowenischen, magyarischen oder deutschen Volksgruppe begangen haben. Unbestritten ist jedenfalls der Völkermord an den Juden in der ehemaligen Tschechoslowakei und im ehemaligen Jugoslawien. Zweifellos spielten bei beiden Massenverbrechen ideologische Motive eine entscheidende Rolle, aber allein der Umstand, dass die Auslöschung des überwiegenden Teiles der Juden in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien auf Männer, Frauen und Kinder zielte, „allein auf Grund der Tatsache, dass sie als Juden geboren waren“, unterschied die Shoah auch in diesen Ländern von allen anderen Massenverbrechen der SS, der Gestapo und der Wehrmacht, der *Ustaše*, der *Četnici*, der Partisanen, der Revolutionsausschüsse, der Hlinka-Garde, der Svoboda-Armee und der Nationalausschüsse. Eine Hierarchisierung der Opfergruppen sollte aber dennoch vermieden werden, denn welcher Erkenntnisgewinn wäre aus einem Katalog der Todesarten, aus der Bestialität der Verbrechen, aus den Qualen der Opfer zu ziehen? Auch eine Differenzierung zwischen Opfergruppen, die nicht vorrangig durch eigenes Verschulden oder Verschulden des eigenen Volkes Leid erlitten haben und solchen, bei denen dies angeblich zutraf, landet sofort in der Kollektivschuldthese und erweckt den historisch falschen Eindruck einer gerechten Strafaktion. Denn wer wollte dies gegenüber Hunderttausenden gewaltsam ums Leben gekommenen alten Leuten, Frauen und Kindern behaupten, waren sie nun tschechischer, slowakischer, slowenischer, kroatischer, serbischer, bosnisch-muslimischer, magyarischer oder deutscher Nationalität?<sup>1527</sup>

Die Frage nach der rückwirkenden Geltung des Völkermordes beschäftigt seit einigen Jahren auch slowenische Gerichte. Bereits 1998 hatte der Marburger

<sup>1525</sup> NAIMARK, Stalin, 16f., 31f., 135.

<sup>1526</sup> Vgl. BLUMENWITZ, Rechtsgutachten, 27.

<sup>1527</sup> Vgl. Joachim GÜNTNER, Unkenntnis und ungleiches Gedenken. Gulag und Holocaust – Nachbetrachtungen zum Eklat von Leipzig, in: NZZ, Nr. 79, 3./4. April 2004, 36.

Rechtsanwalt Dušan Ludvik Kolnik zusammen mit Walter Smolej aus Wien den ehemaligen slowenischen OZNA-Offizier und jugoslawischen Spitzenpolitiker Mitja Ribičič angezeigt, ab 21. November 1944 und dann vom 9. Mai 1945 bis 1950 zusammen mit dem mittlerweile verstorbenen slowenischen Historiker Tone Ferenc insbesondere in der Untersteiermark die vollständige Vernichtung der deutschen Volksgruppe organisiert und daran mitgewirkt zu haben. Diese Vernichtung sei durch Ermordungen ohne Gerichtsurteil und dadurch erfolgt, dass man die Menschen in Vernichtungslager brachte. – Die Anklage wurde damals von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, im Mai 2005 aber neuerlich erhoben.<sup>1528</sup>

Der Behauptung von slowenischen Juristen, dass derzeit in Slowenien niemand wegen Völkermordes nach dem Zweiten Weltkrieg angeklagt werden könne, tritt neuerdings ein Richter am Obersten Gerichtshof Sloweniens entgegen. Der Völkermord als bedeutendstes Verbrechen im Zusammenhang mit den Nachkriegsmassakern beruhe auf der Konvention über die Verhütung von Völkermord, die am 9. September 1948 in London, also nach den Massenhinrichtungen in Slowenien, unterzeichnet wurde. Bereits vor 1948 aber habe die sogenannte Martens-Klausel aus der IV. Haager Konvention aus dem Jahre 1907 gegolten. Die Martens-Klausel sei eine allgemeingültige Regel des internationalen Kriegsrechts, wonach Angehörige von Streitkräften und Zivilisten Schutz genießen und völkerrechtliche Grundsätze einzuhalten sind, die sich aus den Usancen unter zivilisierten Völkern, aus Gesetzen über die Menschlichkeit und dem Gebot des öffentlichen Gewissens ergeben, und zwar auch dann, wenn der Umgang mit diesen Personengruppen im internationalen Kriegsrecht nicht gesondert geregelt ist. Deshalb könne gerade mit dieser Bestimmung begründet werden, dass eventuelle Täter durch Tötungen aller möglichen Gegner die Tatbestandsmerkmale des Völkermordes gemäß § 373 des slowenischen Strafgesetzbuches erfüllen, wenn es sich um Massaker an Angehörigen jener sozialen und politischen Gruppen handelt, die sich an der Seite des Verlierers am Krieg beteiligten oder die mit dem Verlierer sympathisierten. Im Abkommen von London, dem sich Jugoslawien angeschlossen habe, sei der Grundsatz der rückwirkenden Strafbarkeit eingeführt worden, und außerdem sei die Haager Konvention auch 1945 geltendes Recht gewesen. Es gebe daher keinen Grund, warum diese Bestimmungen nicht auch für die Massaker nach dem Zweiten Weltkrieg in Slowenien gelten sollten.<sup>1529</sup>

Abgeleitet von Hannah Arendts Vorlesung *Some Questions of Moral Philosophy*, die sie drei Jahre nach der Hinrichtung Adolf Eichmanns an der *New School of Social Research* in New York hielt, stellen sich auch zu den fundamentalen deutsch-tschechoslowakischen und deutsch-jugoslawischen Auseinandersetzungen Fragen nach der Herkunft des „Bösen“. Liest man die Tagebuchaufzeichnungen des gelehrten Historikers Josef Pfitzner als Primator-Stellvertreter von Prag und die amerikanischen Verhörprotokolle von NS-Staatsminister Karl Hermann

<sup>1528</sup> Delo-Internet, Ljubljana, 24. Mai 2005, übersetzt in: Alpen-Adria-Pressespiegel, Nr. 119/05.

<sup>1529</sup> Večer-Online, Maribor, 27. Mai 2005, übersetzt in: Alpen-Adria-Pressespiegel, Nr. 121/05.

Frank, so stellen sich die beiden Proponenten der NS-Herrschaft im Protektorat Böhmen und Mähren einerseits als prototypische Agenten einer gedankenlosen bürokratischen Pflichterfüllung dar, andererseits als Exekutoren einer rassistisch aufgeheizten Weltanschauung, die sich in ihrem tyrannischen politisch-moralischen Wahn über jede Form des Rechtsstaats hinwegsetzten. Beide reflektierten nicht, was gut und was böse ist, und verdrängten auch das Erinnerungsvermögen. Dieser Nihilismus – bis zu Mord und Selbstmord – setzte den Tätern auch keine Grenzen mehr, sie erhoben sich selbst zum Gesetzgeber. Über die Einzeltäter hinaus ist allerdings auch die Frage zu stellen, weshalb unter bestimmten Rahmenbedingungen und bei hinreichend starker „Legitimation“ für die Gewaltausübung, „stets eine Mehrheit [...] bereit ist, schreckliche Dinge zu tun“ (Jan Philipp Reemtsma).

Welche Bedeutung die Gewalthistorie für unsere Gegenwart hat, ist in der Wissenschaft noch immer umstritten. Eine Mehrheit der Anthropologen erklärt die Gewaltanwendung noch immer mit jenen biologischen Programmen, die schon unsere Urahnen in sich trugen. Demnach habe jedes soziale Verhalten des Menschen evolutionäre Wurzeln, zu denen eben auch Gewaltbereitschaft gehöre. Dieser These widersprechen viele Kultur- und Geisteswissenschaftler wie etwa Harald Welzer, der gegenwärtig Tonbandaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg daraufhin analysiert, wie kriegsgefangene Deutsche untereinander ihre Gewaltexzesse rechtfertigten. Dabei zeigten sie eine unheimliche geistige Geschmeidigkeit, wenn sie zwar von „Erschießungen auf dem laufenden Band“ berichteten, von Extrarationen, Zuschlägen und Gruppengefühl, aber gleichzeitig persönliche Distanz aufbauten, „weil das doch sehr an die Nieren ging“. Welzer glaubt, dass menschliches Handeln immer nur aus einer kulturellen Situation heraus zu erklären sei und betont daher die Dominanz der Situation: „Für die Gewalt, die wir hier beschreiben, brauchen wir nicht viel Psychologie oder Neurophysiologie.“<sup>1530</sup>

---

<sup>1530</sup> Stefan SCHMITT, Die Wurzeln des Bösen, in: Die Zeit, 22. Oktober 2009, 37f.; vgl. Harald WELZER (Hg.), „Der Führer war wieder viel zu human, viel zu gefühlvoll“. Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht deutscher und italienischer Soldaten (Frankfurt/Main 2011).